

Mapping der Regulierung und Feststellung der Nationalität europäischer audiovisueller Werke

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



Kofinanziert durch das
Programm Kreatives Europa
der Europäischen Union



Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle



Mapping der Regulierung und Feststellung der Nationalität europäischer audiovisueller Werke

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2020

ISBN 978-92-871-8817-5

Verlagsleitung – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung– Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Redaktionelles Team– Francisco Javier Cabrera Blázquez, Maja Cappello, Julio Talavera Milla, Sophie Valais

Wissenschaftliche Assistenten - Léa Chochon, Ismail Rabie

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Mitwirkender Autor

Jean-François Furnémont, Gründer und CEO von Wagner-Hatfield

Korrektur

Gianna Iacino, Jackie McLelland, Aurélie Courtinat

Redaktionsassistenz– Sabine Bouajaja

Presse und PR– Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, France
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00
Fax: +33 (0)3 90 21 60 19
iris.obs@coe.int
www.obs.coe.int

Umschlaggestaltung – ALTRAN, France

Bitte zitieren sie dies Publikation wie folgt:

Mapping der Regulierung und Feststellung der Nationalität europäischer audiovisueller Werke, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2020

Dieser Bericht wurde von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle für die Europäische Kommission erstellt. Die in diesem Bericht dargelegten Analysen sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Mitglieder der Informationsstelle, des Europarats oder der Europäischen Kommission wiedergeben.

In diesem Bericht bezieht sich „EU-28“ auf die 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Die Daten des Vereinigten Königreichs sind in dem Bericht enthalten, da der Referenzzeitraum vor dem Austritt liegt.

Mapping der Regulierung und Feststellung der Nationalität europäischer audiovisueller Werke

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle



Kofinanziert durch das
Programm Kreatives Europa
der Europäischen Union



Vorwort

Ein Aphorismus, der üblicherweise dem griechischen Philosophen Sokrates zugeschrieben wird, besagt: „*Der Beginn der Weisheit ist die Definition der Begriffe.*“ Dem dürfte wohl jeder Jurist und wahrscheinlich auch jeder Philosoph zustimmen. Bevor wir etwas im Detail erkennen können, müssen wir zunächst genau wissen, wovon wir sprechen. Wir müssen uns auf eine gemeinsame Begrifflichkeit einigen, die bestimmte Fakten ein- und andere ausschließt. Ein *Quadrat* ist ein *Rechteck mit vier gleichen Seiten*,¹ während ein *Kreis* eine *geschlossene ebene Kurve ist, bei der jeder Punkt gleich weit von einem festen Punkt innerhalb der Kurve entfernt ist*,² und nicht umgekehrt oder irgendetwas dazwischen. Die Nationalität audiovisueller Werke festzustellen, das heißt zu wissen, wann ein solches Werk nach den einschlägigen Rechtsvorschriften als „national“ oder „europäisch“ zu betrachten ist, ist für Produzenten, öffentliche Filmfonds, Regulierungsbehörden und Diensteanbieter von größter Bedeutung. Im Zuge der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) und der Ausweitung der Anteilsverpflichtungen auf Abrufdienste (VoD) rückt die Feststellung der Nationalität europäischer audiovisueller Werke noch weiter in den Fokus.

In der Praxis ergeben sich viele Schwierigkeiten, von denen einige während der Konzeptions- und Implementierungsphase des neuen Verzeichnisses der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, LUMIERE VOD, deutlich wurden.³ Sie haben den Bedarf an vergleichenden Daten und Analysen in diesem Bereich aufgezeigt, insbesondere wenn es darum geht, die richtigen Informationen in das Suchfeld „Land“ des oben genannten Verzeichnisses einzugeben.

Bevor wir über die Nationalität eines Werkes sprechen, müssen wir uns zum Beispiel über die Definition des Begriffs „Werk“ selbst einigen. Diese ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich und kann sich in einigen Fällen auf verschiedene Kategorien audiovisueller Werke beziehen. Darüber hinaus zeigen sich zwischen den Ländern Unterschiede in der praktischen Umsetzung dieses Konzepts, zum Beispiel in Bezug auf die Feststellung der Nationalität von Koproduktionen. Unterschiede gibt es auch auf nationaler Ebene zwischen Interessenträgern wie zum Beispiel öffentlichen Film- und audiovisuellen Fonds und Regulierungsbehörden.

Hinzu kommt, dass die Angaben zur Nationalität von Werken auf viele, meist nationale Quellen verteilt sind, wengleich einige europäische Datenbanken teilweise diese Art von Informationen bündeln (zum Beispiel das MEDIA-Programm, die Filmdatenbank von Europa Cinemas, die Datenbank der EACEA oder die LUMIERE-Datenbank der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle).

¹ <https://www.merriam-webster.com/dictionary/square>.

² <https://www.merriam-webster.com/dictionary/circle>.

³ LUMIERE VOD ist ein Verzeichnis europäischer Filme, die bei Abrufdiensten in Europa verfügbar sind. Es ermöglicht, die Dienste und Länder zu finden, in denen ein Film bei VoD veröffentlicht wurde, und Suchkriterien zu kombinieren, um Listen der verfügbaren Filme nach Regisseur, Land oder Produktionsjahr zu erstellen. Dieses von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle geleitete Projekt wird vom Programm KREATIVES EUROPA der Europäischen Union unterstützt. Es ist kostenlos zugänglich unter: <http://lumierevod.obs.coe.int/>.

In diesem Zusammenhang gibt es in Bezug auf die Nationalität europäischer audiovisueller Werke dringenden Bedarf an vergleichenden Daten und Analysen der rechtlichen Definitionen und aktuellen Vorgehensweisen in der Europäischen Union, um zu ergründen, ob weitere Schritte erforderlich sind, die Definition europäischer Werke zu präzisieren und die Informationen zu ihrer Nationalität allgemein zugänglich zu machen.

Vor diesem allgemeinen Hintergrund hat die Europäische Kommission die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle gebeten, einen Mapping-Bericht über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die derzeitigen Vorgehensweisen zur Feststellung der Nationalität audiovisueller Werke in der Europäischen Union zu erstellen.

Mit dieser Vorgabe nahm die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle die Erstellung dieses Mapping-Berichts in Angriff. Ziel war es, die verschiedenen Konzepte der Nationalität audiovisueller Werke einschließlich Kinospielefilme zu vergleichen. Es ging darum zu erfassen, für welche Zwecke die Nationalität von Werken festgestellt werden sollte, die einschlägigen Informationsquellen zur Nationalität audiovisueller Werke zu benennen und dazu beizutragen, die Bedürfnisse der Akteure des Sektors (Produzenten, Verleiher, audiovisuelle Dienste) und der betroffenen Institutionen (Filmfonds, Regulierungsbehörden) in Bezug auf die Feststellung der Nationalität audiovisueller Werke zu ermitteln. Schließlich liefert dieser Mapping-Bericht eine Bewertung der Realisierbarkeit und der wichtigsten Merkmale eines Tools, das Daten zur Nationalität audiovisueller Werke liefert.

Eine solch umfangreiche Arbeit, deren Komplexität der Quadratur des Kreises glich, wäre ohne den unschätzbaren Beitrag unserer nationalen Experten, die uns geholfen haben, die nötigen Informationen zusammenzutragen, und der Medienregulierungsbehörden in den europäischen Mitgliedstaaten, die uns bei der Überprüfung der Richtigkeit der Informationen unterstützt haben, nicht möglich gewesen.

Straßburg, April 2020

Maja Cappello

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Danksagungen

Die im Bericht verwendeten Daten wurden von einem gesamteuropäischen Team nationaler Experten bereitgestellt und von den nationalen Regulierungsbehörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten geengeprüft.

Der Bericht und die Länderübersichten wurden vom internationalen Experten Jean-François Furnémont, Gründer und CEO von Wagner-Hatfield, erarbeitet.

Pool der nationalen Experten für die Datenerhebung

- AT Die Angaben zu Österreich wurden von Prof. Dr. Josef Trappel, Professor für Medienpolitik und Medienwirtschaft, Universität Salzburg, und Corinna Gerard-Wenzel, Beraterin im Bereich Medien und Recht, bereitgestellt.
- BE Die Angaben zu Belgien wurden von Emmanuel Roland, Produktionsleiter, Film- und Audiovisuelles Zentrum der Föderation Wallonie-Brüssel (*Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel* - CCA) und Sevara Irgacheva, Beraterin für Medienpolitik, kulturelle Vielfalt und Inhalteproduktion beim CSA (Französische Gemeinschaft) sowie von An Jacobs, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin des Verbands der flämischen unabhängigen Film- und Fernsehproduzenten (Flämische Gemeinschaft) bereitgestellt.
- BG Die Angaben zu Bulgarien wurden von Nelly Ognyanova, Professorin für Medienrecht an der Universität Sofia, bereitgestellt.
- CY Die Angaben zu Zypern wurden von Diomedes Koufteros, unabhängiger Experte, im Namen der Kulturabteilung des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport und Jugend bereitgestellt.
- CZ Die Angaben zur Tschechischen Republik wurden von Veronika Lengálová vom tschechischen Filmfonds in Zusammenarbeit mit dem Kulturministerium der Tschechischen Republik und dem Hörfunk- und Fernsehrat bereitgestellt.
- DE Die Angaben zu Deutschland wurden von Bérénice Honold, Referentin des Vorstands/Internationale Angelegenheiten & Julia Piaseczny, Referentin Europäische Angelegenheiten (Filmförderungsanstalt - FFA) und Peter Matzneller, Referent Recht und Europa, Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten, bereitgestellt.

- DK Die Angaben zu Dänemark wurden von Tina Berg, Sonderrechtsberaterin, und Palle Dam Leegaard, Chefberater des dänischen Filminstituts, bereitgestellt.
- EE Die Angaben zu Estland wurden von Edith Sepp, CEO, & Piret Tibbo-Hudgins, estnisches Filminstitut, Mati Kaalep, estnisches Kulturministerium und Peeter Sookruus, Behörde für Verbraucherschutz und technische Regulierung, bereitgestellt.
- ES Die Angaben zu Spanien wurden von Pablo Pérez de Lema Sáenz de Viguera, Dienstleiter, ICAA, bereitgestellt.
- FI Die Angaben zu Finnland wurden von Lasse Saarinen, CEO der finnischen Filmstiftung, bereitgestellt.
- FR Die Angaben zu Frankreich wurden von Dr. jur. Marc Le Roy bereitgestellt.
- GB Die Angaben zu Großbritannien wurden von Steve Gettings, unabhängiger Berater, bereitgestellt.
- GR Die Angaben zu Griechenland wurden von Eleni Chandrinou, audiovisuelle Beraterin und Produzentin in Brüssel und Athen, bereitgestellt.
- HR Die Angaben zu Kroatien wurden von Anita Duvnjak, Leiterin der Rechtsabteilung, HAVC, bereitgestellt.
- HU Die Angaben zu Ungarn wurden von Gergely Kalocsay, leitender Rechtsberater des Nationalen Filminstituts - Ungarn, bereitgestellt.
- IE Die Angaben zu Irland wurden von James Hickey, ehemaliger CEO von *Fís Éireann/Screen Ireland* und derzeit als Produzent bei Copper Alley Productions Limited tätig, bereitgestellt.
- IT Die Angaben zu Italien wurden von Chiara Fortuna, Internationale Angelegenheiten / Generaldirektorat Filmwesen und Audiovisuelles, Ministerium für Kulturerbe, Kulturtätigkeit und Tourismus, bereitgestellt.
- LT Die Angaben zu Litauen wurden von Rolandas Kvietkauskas, Direktor des litauischen Filmzentrums, bereitgestellt.
- LU Die Angaben zu Luxemburg wurden von Aleksandra Suwala, Rechtsanwältin, bereitgestellt.
- LV Die Angaben zu Lettland wurden von Dita Rietuma, Direktorin des Nationalen Filmzentrums, bereitgestellt.
- MT Die Angaben zu Malta wurden von Susan Ronald, Fondsverwalterin, Filmkommission Malta, bereitgestellt.

- NL Die Angaben zu den Niederlanden wurden von Annemarie Bergman, Juristin beim niederländischen Filmfonds, und Louise Doorman, unabhängige Rechtsberaterin und Beraterin für Medien, bereitgestellt.
- PL Die Angaben zu Polen wurden von Aleksandra Suwala, Rechtsanwältin, bereitgestellt.
- PT Die Angaben zu Portugal wurden von Nuno Fonseca, leitender Berater des Instituts für Kino und Audiovisuelles und Gastprofessor an der Höheren Schule für Theater und Kino (ESTC-IPL, Amadora-Lissabon), bereitgestellt.
- RO Die Angaben zu Rumänien wurden von Alex Trăilă, Experte und Berater für audiovisuelle Politik, Doktorand, bereitgestellt.
- SE Die Angaben zu Schweden wurden von Jonas Vilhelmsson, Rechtsberater beim schwedischen Filminstitut, bereitgestellt.
- SI Die Angaben zu Slowenien wurden von Tomaž Gorjanc, AKOS, und Nataša Bučar, slowenisches Filmzentrum, bereitgestellt.
- SK Die Angaben zur Slowakei wurden von Michal Hradický, Koordinator für europäische Angelegenheiten, Büro des Rates für Rundfunk und Weiterverbreitung, bereitgestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
1.1. Definitionen	1
1.2. Kategorien, die bei der Berechnung des Anteils europäischer Werke berücksichtigt werden	2
1.3. Feststellung der qualifizierten Nationalität audiovisueller Werke	2
1.4. Nationalität audiovisueller Werke und diskriminierende Maßnahmen	3
1.5. Nationalität von audiovisuellen Werken und Koproduktionen	3
1.6. Kennzeichnung in Metadaten	4
1.7. Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsbehörden und Filmförderungen	4
2. Methodik und Aufbau des Mapping-Berichts	7
3. Rechtsvergleichende Analyse	11
3.1. Zum Hintergrund	11
3.2. Definitionen	13
3.2.1. Audiovisuelle Werke	16
3.2.2. Kinospielefilme	17
3.2.3. Inländische Werke	18
3.2.4. Europäische Werke	19
3.3. Kategorien, die in die Berechnung des Anteils europäischer Werke eingehen	19
3.4. Berichterstattung über die Einhaltung von Verpflichtungen in Bezug auf europäische Werke	22
3.5. Europäische Werke und diskriminierende Maßnahmen	29
3.6. Koproduktion und europäische Werke	31
3.7. Kennzeichnung in den Metadaten audiovisueller Inhalte	35
3.8. Zusammenarbeit der einschlägigen Einrichtungen	37
4. Interessenträger, Kennungen und Datenbanken	41
4.1. Erfahrungen aus der Industrie	41
4.1.1. Hauptprobleme und gängige Vorgehensweisen	41
4.1.2. Die Verwendung von Metadaten bei der Kennzeichnung audiovisueller Inhalte	43
4.2. Wege zur Feststellung der Nationalität von Filmen und audiovisuellen Werken	44
4.2.1. Standardkennungen und Datenbanken	44
4.3. Fazit	47
5. Länderübersicht	51

Abbildungen

Abbildung 1.	Definition „audiovisuelle Werke“	17
Abbildung 2.	Definition von „Kinospielefilme“	18
Abbildung 3.	Definition „inländische Werke“	18
Abbildung 4.	Definition „europäische Werke“	19

Tabellen

Tabelle 1.	Übersicht über das Vorliegen einschlägiger Definitionen	16
Tabelle 2.	Übersicht über den Umfang nationaler Gesetzgebungen im Vergleich zu den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie	21
Tabelle 3.	Überblick über nationale Vorgehensweisen bei der Bewertung audiovisueller Werke	24
Tabelle 4.	Überblick über nationale Vorgehensweisen in Bezug auf Werke, gegen die diskriminierende Maßnahmen bestehen.....	30
Tabelle 5.	Überblick über nationale Vorgehensweisen in Bezug auf audiovisuelle Koproduktionen.....	32
Tabelle 6.	Nationale Vorgehensweisen in Bezug auf die Kennzeichnung in Metadaten	36
Tabelle 7.	Identifizierung der nationalen Stellen, die für die Einhaltung der Vorschriften und die Kooperationsmechanismen zuständig sind	38

1. Zusammenfassung

Am Anfang der Untersuchungen zur praktischen Anwendung von Art. 1 Abs. 1 lit. n und Art. 1 Abs. 2-4 der AVMD-Richtlinie in den Ländern standen vergleichende Analysen der angewandten Definitionen, der im Anwendungsbereich vorhandenen Kategorien und der von den jeweiligen Stellen angewandten Bewertungs- oder Überprüfungsmethoden und -mechanismen sowie die Identifizierung der für diese Bewertungen zuständigen Stellen und der Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und den für die Vergabe von Filmfördermitteln zuständigen nationalen Filmförderungen. Es zeigen sich einerseits Unterschiede bei den angewandten Vorgehensweisen, andererseits lässt sich jedoch auch feststellen, dass sich gemeinsame Trends abzeichnen. Die Definitionen europäischer Werke sind zum Beispiel mehr oder weniger gleich, wobei die vier Kategorien (audiovisuelle Werke, Kinospielefilme, einheimische Werke und europäische Werke) in unterschiedlichem Maße berücksichtigt werden. Bei den Kategorien für audiovisuelle Werke folgen die nationalen Vorgehensweisen weitgehend den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie, mit einigen beachtenswerten Ausnahmen, die sich meist in einer stärkeren Betonung nationaler Produktionen zeigen. Die branchenweiten Schwierigkeiten, mit denen die Industrie und die nationalen Stellen, die für die Feststellung der qualifizierten Nationalität europäischer Werke zuständig sind, gleichermaßen konfrontiert sind, gehören zu den wichtigsten Erkenntnissen. Hier zeigt sich, wie schwierig das Unterfangen ist, da riesige Datenmengen vorliegen und keine uneingeschränkt verlässlichen Informationsquellen zu diesen Werken vorhanden sind. Bisweilen gibt es formelle oder informelle, dabei jedoch eher schwach ausgeprägte Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsbehörden (die in den allermeisten Fällen für die Anwendung dieser Regeln zuständig sind) und Filmförderungen.

1.1. Definitionen

Definitionen europäischer Werke finden sich mit einer Ausnahme in sonst allen (28) Fällen (darunter direkte Verweise auf die Definition der AVMD-Richtlinie in den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen).

31 % der Fälle enthalten Definitionen für alle vier der in diesem Mapping identifizierten Kategorien, gefolgt von 24 % der Fälle, die eine von vier Definitionen beinhalten. Zwei beziehungsweise drei der vier Kategorien finden sich in jeweils 20 % der Fälle. Die Details zu den Definitionen werden in Kapitel 3 näher erläutert.

1.2. Kategorien, die bei der Berechnung des Anteils europäischer Werke berücksichtigt werden

Artikel 16 der AVMD-Richtlinie sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, dafür zu sorgen, dass Fernsehveranstalter im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit geeigneten Mitteln den Hauptanteil ihrer Sendezeit für europäische Werke vorbehalten.⁴ Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Videotextleistungen und Teleshopping sind laut dem Artikel Kategorien audiovisueller Werke, die von dieser Berechnung auszunehmen sind.

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle (24) wird diese Verpflichtung in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung in gleicher Weise wie in der AVMD-Richtlinie geregelt.

In einem Fall werden die Kategorien audiovisueller Werke, die zu berücksichtigen sind, anstelle derjenigen aufgelistet, die auszuschließen sind.

Insgesamt haben sich die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie als hinreichend umfassend erwiesen, um die Kategorien audiovisueller Werke abzubilden; lediglich in Ausnahmefällen zwingen die nationalen Besonderheiten zu einer Erweiterung der Kategorien.

1.3. Feststellung der qualifizierten Nationalität audiovisueller Werke

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Europäischen Kommission (EK) alle zwei Jahre über die Anwendung der Artikel 13, 16 und 17 der AVMD-Richtlinie zu berichten. Die jeweiligen Rechtsordnungen legen dazu ausnahmslos in erster Linie eine regelmäßige Berichtspflicht für die Anbieter audiovisueller Mediendienste fest.

Im Allgemeinen stützen sich die Regulierungsbehörden offensichtlich auf die von den Anbietern audiovisueller Mediendienste bereitgestellten Informationen, wobei ihre Berichte ein hohes Maß an Vertrauen in die übermittelten Daten erkennen lassen. Die EK-Richtlinien dienen dabei als Richtschnur. Aus den Berichten geht hervor, dass Kontrollen nur begrenzt und in Einzelfällen durchgeführt werden, überwiegend dann, wenn die vorgelegten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen.

Zu den genannten Quellen, die bei gebotenen Kontrollen herangezogen werden, gehören die jeweiligen nationalen Filminstitutionen, der Informationsaustausch zwischen Regulierungsbehörden und Filminstitutionen, offene Online-Recherchen, Programmüberwachung, die Lumiere-Datenbank usw.

⁴ Artikel 13 schließt keine einzelnen Kategorien audiovisueller Werke ausdrücklich von der Berechnung des Anteils europäischer Werke aus. Die Mitgliedstaaten können jedoch grundsätzlich gemäß Art. 4 Abs. 1 AVMD-Richtlinie diesbezüglich detailliertere oder strengere Vorschriften erlassen, sofern diese mit dem EU-Recht, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, in Einklang stehen.

Wie die Länderübersichten zeigen, besteht eines der Hauptprobleme bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Menge der zu verarbeitenden Daten bei unzureichenden Ressourcen auf Seiten der Regulierungsbehörden; ein weiteres ist das Fehlen zentraler Datenbanken audiovisueller Werke mit einheitlichen Indikatoren.

1.4. Nationalität audiovisueller Werke und diskriminierende Maßnahmen

Diskriminierende Maßnahmen anderer Staaten gegenüber Werken aus EU-Mitgliedstaaten scheinen in der nationalen Praxis rar zu sein. Derartige Probleme treten nur selten auf und werden als geringfügig betrachtet (BE FR), und wenn sie auftreten, kommt im Einzelfall das reguläre Verfahren zur Anwendung, das im Rahmen der Bewertungsverpflichtungen vorgesehen ist (EE), und man stützt sich auf die Überarbeiteten Leitlinien für die Überwachung der Anwendung der Artikel 16 und 17 der AVMD-Richtlinie (IE).

1.5. Nationalität von audiovisuellen Werken und Koproduktionen

Koproduktionsvorhaben werden von den zuständigen Stellen (in der Regel Filminstitute und ähnliches) in erster Linie bewertet, um die Anspruchsberechtigung von Werken auf nationale Filmfördermittel zu bestimmen. Dafür wurden unterschiedliche Kriterien festgelegt, die auf dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (ECCC) sowie auf bi- und multilateralen und internationalen Verträgen basieren.

Im Gegensatz zur AVMD-Richtlinie betrachtet das ECCC bei europäischen Kinospielelfilmen die europäischen Elemente wie den schöpferischen Bereich (Regisseur, Drehbuchautor usw.), den darstellenden Bereich (Filmrollen) und den technischen Bereich (Schnitt, Bauten und Kostüme usw.) und vergibt für jedes dieser Elemente Punkte, wobei mindestens 15 (von 19) Punkten erreicht werden müssen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde beschließen, den Status einer Koproduktion für Werke zu gewähren, die zwar eine geringere Punktzahl erreichen, gleichwohl aber die europäische Identität widerspiegeln.

Die Komplementarität zwischen dem ECCC und der AVMD-Richtlinie besteht in dem Ziel, europäische kulturelle Werte und Vielfalt durch die Förderung und Verbreitung europäischer Werke zu unterstützen. Während jedoch die AVMD-Richtlinie Qualifikationskriterien nicht ausschließlich für koproduzierte Werke vorsieht, ist dieses Koproduktionselement der Hauptgegenstand des ECCC. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten gemäß Erwägungsgrund 70 der AVMD-Richtlinie von 2010 die Fernsehveranstalter dazu anhalten, einen angemessenen Anteil an europäischen Koproduktionen oder an nichteinheimischen europäischen Werken in ihr Programm aufzunehmen. Aus Berichten wird ersichtlich, dass die Länder eine angemessene

Berücksichtigung europäischer Koproduktionen oder nichteinheimischer europäischer Werke fördern, wie es die AVMD-Richtlinie vorsieht.

1.6. Kennzeichnung in Metadaten

Im Einklang mit den Bemühungen zur Förderung der kulturellen Vielfalt sollten die Nutzer audiovisueller Abrufmediendienste in die Lage versetzt werden, europäische Werke leicht zu finden. Zu diesem Zweck regt die überarbeitete AVMD-Richtlinie von 2018 in Erwägungsgrund 35 an, dass in den Metadaten audiovisueller Inhalte, die als europäisches Werk einzustufen sind, eine Kennzeichnung verwendet und den Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden sollte.

Da dieser Ansatz noch in den Kinderschuhen steckt, haben zum jetzigen Zeitpunkt nicht viele Länder über Maßnahmen zur Verwendung einer Kennzeichnung europäischer Werke in deren Metadaten und ihrer Bereitstellung für Mediendiensteanbieter berichtet.

Die Industrie meldete in diesem Zusammenhang einige bewährte Vorgehensweisen, die nicht unbedingt nur im Zusammenhang mit der Umsetzung der sich aus der AVMD-Richtlinie ergebenden Anteilsverpflichtungen stehen, sondern auch im Interesse und zum Nutzen der Werke selbst sind. In einem Fall ist die Verfügbarkeit von Kennzeichnungen für alle Anbieter audiovisueller Mediendienste im Allgemeinen hilfreich, aber auch für die entsprechende Kategorisierung der Werke und die Erfüllung ihrer Berichtspflichten (GB). In einigen Fällen werden Informationen über das Herkunftsland oder die Sprache angegeben, mit einigen wenigen Beispielen für Markierungen „europäisches Werk“ in einem separaten, strukturierten Abschnitt (BE NL). Es gibt Beispiele, in denen die nicht-digitalen Daten (die von den Filmverleihern zur Verfügung gestellt werden) vorgehalten werden (im Falle Zyperns ist dies der Filmklassifizierungsausschuss, der dem Presse- und Informationsamt des Innenministeriums unterstellt ist). In Frankreich wird wiederum die *International Standard Audiovisual Number (ISAN)* für alle Werke verlangt, die finanzielle Unterstützung durch den nationalen Filmfonds beantragen (eine ähnliche Vorgehensweise wird auch aus den Niederlanden berichtet); Gleiches gilt für Werke, die mit Unterstützung des Filmfonds restauriert oder digitalisiert wurden und alle notwendigen Metadaten auf beliebigen digitalen Trägern für ihre Verbreitung enthalten.

1.7. Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsbehörden und Filmförderungen

Mit einer Ausnahme sind in allen Fällen die nationalen Regulierungsbehörden dafür zuständig, die Einhaltung der AVMD-Richtlinie sicherzustellen und die Qualifikation audiovisueller Werke als europäische Werke für die Zwecke der Anteilsverpflichtungen für europäische Werke festzustellen. In der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Feststellung ausschließlich durch die Regulierungsbehörden oder (wie in einem Fall) das zuständige Ministerium und unabhängig von den jeweiligen Filmfördereinrichtungen. Es wird jedoch berichtet, dass ein gewisses Maß an Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen

besteht, insbesondere dann, wenn die Werke Gegenstand nationaler Filmförderung sind oder zum Beispiel die Förderfähigkeit eines bestimmten Werkes festgestellt werden soll.

2. Methodik und Aufbau des Mapping-Berichts

Die von der Informationsstelle angewandte Methodik beinhaltet zusammengefasst Folgendes:

- Auswahl eines internationalen Experten, der während des Mappings und der Ausarbeitung einer vergleichenden Analyse behilflich war;
- Auswahl eines Pools von nationalen Experten aus einschlägigen Filmförderinstitutionen zur Beantwortung eines standardisierten Fragebogens; Ausarbeitung eines standardisierten Fragebogens, der von jedem nationalen Experten auszufüllen war; pro Land wurde ein Fragebogen ausgefüllt, mit Ausnahme von Belgien, wo jeweils ein Fragebogen für die französische und die flämische Gemeinschaft ausgefüllt wurde;
- Zusammenstellung der gesammelten Informationen in Länderübersichten, die vom nationalen Experten überprüft wurden;
- Gegenprüfung der Länderübersichten durch die nationalen Regulierungsbehörden;
- Ausarbeitung eines standardisierten Fragebogens zu spezifischen praktischen Umsetzungsfragen zur Verteilung an Interessenträger.

Der den nationalen Experten übersandte Fragebogen sollte Erkenntnisse zu folgenden Punkten bringen:

- rechtliche Definitionen audiovisueller Werke, einschließlich audiovisueller Werke, Kinospiele, nationaler und europäischer Werke;
- zum Bereich audiovisueller Werke gehörende Kategorien;
- Liste der jeweiligen nationalen Stellen, die für die Überwachung der Einhaltung der AVMD-Richtlinie durch die Anbieter audiovisueller Mediendienste verantwortlich sind;
- Vorgehensweisen und einschlägige Informationsquellen, die zur Bestimmung der qualifizierten Nationalität audiovisueller Werke verwendet werden;
- Realisierbarkeit und Hauptmerkmale von Tools, die Daten zur Nationalität audiovisueller Werke liefern;
- Kennzeichnung audiovisueller Inhalte in deren Metadaten.

Auf der Grundlage dieser Elemente erstellte die Informationsstelle mit Unterstützung eines internationalen Experten nationale rechtliche Übersichten für die einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Übersichten wurden von den nationalen Experten der einzelnen Länder geprüft und von Fachleuten der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gegengeprüft.

Die Übersichten sind in sieben Abschnitte gegliedert:

Abschnitt 1 - Definitionen: Er enthält eine Analyse der nationalen rechtlichen Definitionen folgender Schlüsselbegriffe für die vorliegende Studie:

- „audiovisuelle Werke“
- „Kinospielefilme“
- „nationale Werke“
- „europäische Werke“

Abschnitt 2 – Kategorien, die in die Berechnung des Anteils europäischer Werke eingehen: Er analysiert nationale Gesetzgebungen und vergleicht den Umfang dieser Bestimmungen auf nationaler Ebene mit den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie und zeigt entsprechende Fälle auf.

Abschnitt 3 - Feststellung der qualifizierten Nationalität von EU-Werken: Er gibt einen Überblick über die nationalen Vorgehensweisen in Bezug auf die Feststellung und die Quellen, die für die Bestimmung audiovisueller Werke als europäische Werke entsprechend Art. 1 Abs. 1 lit. n AVMD-Richtlinie verwendet werden. Soweit vorhanden, betrachtet er auch weitere Durchsetzungsmaßnahmen, die von der zuständigen nationalen Stelle, die für die Überwachung der Einhaltung der AVMD-Richtlinie durch die Anbieter audiovisueller Mediendienste verantwortlich ist, angewendet werden. Beleuchtet werden in diesem Abschnitt insbesondere:

- die von der jeweiligen nationalen Stelle verwendeten Quellen;
- die besonderen Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 lit. n AVMD-Richtlinie auftreten.

Abschnitt 4 - Nationalität audiovisueller Werke und diskriminierende Maßnahmen: Dieser Abschnitt befasst sich mit der Art und Weise, wie die zuständige nationale Stelle, die für die Überwachung der Einhaltung der AVMD-Richtlinie durch die Anbieter audiovisueller Mediendienste verantwortlich ist, die Konformität in Bezug auf diskriminierende Maßnahmen gemäß Art. 1 Abs. 2 AVMD-Richtlinie überwacht, sowie mit den Instrumenten, die sie zu diesem Zweck verwendet.

Abschnitt 5 - Nationalität von audiovisuellen Werken und Koproduktionen: Dieser Abschnitt befasst sich mit der Art und Weise, wie die zuständige nationale Stelle, die für die Überwachung der Einhaltung der AVMD-Richtlinie durch die Anbieter audiovisueller Mediendienste verantwortlich ist, die Konformität in Bezug auf die Koproduktion audiovisueller Werke gemäß Art. 3 und 4 AVMD-Richtlinie überwacht, sowie mit den Instrumenten, die sie zu diesem Zweck verwendet.

Abschnitt 6 - *Kennzeichnung audiovisueller Inhalte in deren Metadaten*: Dieser Abschnitt enthält Informationen über die praktische Bereitstellung einer Kennzeichnung audiovisueller Inhalte, die als europäische Werke einzustufen sind, in deren Metadaten.

Abschnitt 7 - *Zusammenarbeit der einschlägigen Institutionen*: Dieser Abschnitt identifiziert die nationale Stelle, die für die Überwachung der Einhaltung der AVMD-Richtlinie zuständig ist, und macht Angaben dazu, ob diese Stelle in diesen Fragen mit den nationalen/regionalen Film-/audiovisuellen Fonds zusammenarbeitet, und wenn ja, auf welche Weise.

Die rechtsvergleichende Analyse spiegelt die Struktur der nationalen rechtlichen Übersichten wider und bietet für die in den vorgenannten Abschnitten 1 bis 7 aufgeführten Themen eine Analyse, die die gemeinsamen Trends und Muster, die unter den 28 EU-Mitgliedstaaten bestehen, sowie die relevanten Besonderheiten einiger Einzelfälle herausarbeiten soll.⁵ Die Daten zum Vereinigten Königreich wurden erhoben, als es noch Mitglied der Europäischen Union war, daher sind sie in diesem Bericht enthalten.

Die nationalen rechtlichen Übersichten beinhalten darüber hinaus Abschnitte, die, sofern verfügbar, Informationen über den laufenden Umsetzungsprozess der neuen Fassung der AVMD-Richtlinie, relevante Studien, Berichte und Untersuchungen, die in den letzten fünf Jahren zu Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Mapping veröffentlicht wurden (zum Beispiel zur Durchsetzung und Einhaltung der Verpflichtungen oder zu Folgenabschätzungen), sowie alle Links zu den relevanten nationalen primären und sekundären Rechtsvorschriften in der Landessprache und, soweit vorliegend, auf Englisch enthalten. Wenn angegeben, sind die englischen Übersetzungen nicht als amtliche Übersetzungen zu betrachten.

⁵ Im Falle Belgiens werden für die beiden Sprachgemeinschaften (BE FR und BE NL) separate Länderübersichten und Analysen bereitgestellt.

3. Rechtsvergleichende Analyse

3.1. Zum Hintergrund

Die Verpflichtungen, einen bestimmten Anteil an europäischen Werken zu gewährleisten, die sich aus der AVMD-Richtlinie sowohl in ihrer Fassung von 2010 als auch in der überarbeiteten Fassung von 2018 (in dieser Hinsicht unverändert), die derzeit von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, ergeben, sehen unter anderem vor, dass Fernsehveranstalter einen Hauptanteil ihrer Sendezeit (die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Videotextleistungen und Teleshopping entfällt) für europäische Werke vorbehalten müssen. Diese Verpflichtung ist in Artikel 16 der AVMD-Richtlinie detailliert ausgeführt.

In Artikel 17 der AVMD-Richtlinie (ebenfalls unverändert) wird diese Verpflichtung durch eine zusätzliche Regel in Bezug auf den Anteil europäischer Werke ergänzt, wonach 10 % der Sendezeit (oder alternativ 10 % der Haushaltsmittel für die Programmgestaltung) europäischen Werken von Produzenten, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, vorbehalten sein müssen.

Diese (in einer linearen Umgebung anwendbaren) Anteile an Sendezeit können in einer nicht-linearen Umgebung, in der es so etwas wie „Sendezeit“ nicht gibt, nicht verwendet werden, weshalb die AVMD-Richtlinie, als ihr Anwendungsbereich 2010 auf nicht-lineare Dienste erweitert wurde, spezielle Regeln für diese Dienste geschaffen hat. In der Fassung der AVMD-Richtlinie von 2010 beschränkten sich die Verpflichtungen auf eine allgemeine Verpflichtung für Anbieter audiovisueller Abrufmediendienste, die Produktion europäischer Werke und den Zugang zu ihnen zu fördern. Diese Verpflichtung wurde in der überarbeiteten Fassung der AVMD-Richtlinie von 2018 durch eine neue Verpflichtung für diese Dienste im Hinblick auf Anteile verschärft: Da der Begriff der Sendezeit auf solche Dienste, die dem Zuschauer nicht einfach geliefert werden („*pushed*“), sondern die er jederzeit aktiv abrufen („*pulled*“) kann, nicht anwendbar ist, sind VoD-Dienste nunmehr verpflichtet, mindestens 30 % an europäischen Werken in ihren Katalogen vorzuhalten. Diese Verpflichtung ist in Artikel 13 der AVMD-Richtlinie detailliert ausgeführt.

Wie bekannt, steht hinter den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie in Bezug auf europäische Werke die Absicht, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie zu festigen, um das europäische Erbe und die kulturelle Vielfalt zu fördern und zu entwickeln, den Vertrieb und die Verbreitung europäischer Werke im Binnenmarkt zu verbessern und den europäischen Produktionssektor als Ganzes (Diansteanbieter, Produzenten, Autoren etc.) zu stärken.

Die Art und Weise, wie die Artikel 13, 16 und 17 der AVMD-Richtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt und durchgesetzt werden, wurde von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in einem früheren, 2019 veröffentlichten Mapping gründlich untersucht.⁶ Dieses Mapping zielte darauf ab, die finanziellen Investitionsverpflichtungen, die für Fernsehveranstalter, VoD-Anbieter und Verleiher gelten, die Abgaben an Filmfonds, die von den verschiedenen Akteuren der audiovisuellen Industrie (Fernsehveranstalter, VoD-Anbieter, Verleiher, Kinos, Videoindustrie usw.) erhoben werden, sowie die Verpflichtungen zur Förderung (Anteile und/oder Herausstellung), welche Fernsehveranstaltern und VoD-Anbietern auferlegt sind, zu identifizieren. Ziel war es auch, eine umfassende vergleichende Analyse der Funktionsweise dieser verschiedenen Unterstützungsmechanismen zu erstellen. Diese Studie umfasste neben der EU-28 auch Island, Norwegen und die Schweiz.

Die Frage nach der Förderung europäischer Werke rückt verständlicherweise eine andere in den Fokus, auf die das vorliegende Mapping zu antworten versucht: Was ist ein europäisches Werk? Artikel 1 der AVMD-Richtlinie enthält selbstredend eine Definition, was als europäisches Werk zu betrachten ist. Da es sich bei der AVMD-Richtlinie jedoch um eine Mindestharmonisierungsrichtlinie handelt, kann 1) diese Definition von jedem Mitgliedstaat mit einigen Modifikationen umgesetzt werden, solange diese Umsetzung europäisches Recht achtet, und 2) muss diese Verpflichtung von der zuständigen nationalen Behörde in jedem Mitgliedstaat nicht nur in Einklang mit der übernommenen Definition, sondern auch mit ihren eigenen Vorgehensweisen, ihren eigenen Prioritäten, ihren eigenen Arbeitskräften, ihren verfügbaren Daten über die Marktsituation usw. durchgesetzt werden. Mit anderen Worten, die Feststellung des europäischen Status eines Werkes ist in erster Linie die Feststellung des nationalen Charakters eines solchen Werkes in Bezug auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten durch nationale Behörden.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Feststellung der Nationalität audiovisueller Werke von entscheidender Bedeutung ist, damit die zuständigen nationalen Behörden die Einhaltung der AVMD-Richtlinie durch die Anbieter audiovisueller Mediendienste angemessen durchsetzen können. Auch wenn diese Frage nicht mit der Einhaltung der AVMD-Richtlinie zusammenhängt (die im Mittelpunkt dieses Mappings steht, wenngleich die bereitgestellten Informationen dem Leser ein Verständnis für den Gesamtkontext der audiovisuellen Politik ermöglichen sollen), ist sie gleichwohl für die Umsetzung der Vorschriften zur Filmförderung wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Werke im Rahmen der spezifischen Modelle. Die Nationalität eines Werks bestimmt im Umfeld der Medienregulierung, ob es die Qualifikation für die oben genannten Anteile erfüllt, und beeinflusst somit die Entscheidungen der Mediendienstanbieter in Bezug auf die Finanzierung, den Erwerb, die Ausstrahlung sowie die „Katalogisierung“ audiovisueller Werke und welche Initiativen sie zu ihrer Herausstellung in Katalogen ergreifen. Die Nationalität eines Werkes entscheidet im Bereich der Filmförderung auch darüber, für welches Fördermodell es in welchem Umfang in Frage kommt. Zusammengefasst sind diese Punkte (und ihre ordnungsgemäße

⁶ *Mapping nationaler Vorschriften zur Förderung europäischer Werke in Europa*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2019, www.obs.coe.int/de/web/observatoire/mapping-reports/-/asset_publisher/DWKuMIYYS6sl/content/mapping-of-national-rules-for-the-promotion-of-european-works-in-euro-1.

Durchsetzung) von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung und das Gedeihen des audiovisuellen Sektors auf der Grundlage eines klaren Rechtsrahmens und eines effizienten Umfelds für die Einhaltung der Vorschriften, was beides Anreize für Investitionen in die Produktion und den Vertrieb europäischer Werke schafft.

In der großen Mehrzahl der Länder liegt die Feststellung der Nationalität von Werken nach den Kriterien der AVMD-Richtlinie, wie diese Studie zeigen wird, in den Händen der nationalen Medienregulierungsbehörden. Dies gilt insbesondere für die Bewertung und Berichterstattung über die Einhaltung der Anteilsverpflichtungen für europäische Werke durch die Anbieter audiovisueller Mediendienste. Diese Aufgabe birgt viele Schwierigkeiten. So fehlen zum Beispiel zuverlässige und einheitliche Datenbanken von Werken. Hinzu kommt der Verwaltungsaufwand aufgrund der schieren Menge an zu verarbeitenden Daten, dem sehr häufig geringe personelle und technische Ressourcen bei den mit der Durchsetzung betrauten Institutionen gegenüberstehen.

Andererseits bewerten auch nationale Filmförderinstitutionen die Werke und deren Nationalität, um ihren Anspruch auf Produktionsförderung zu beurteilen. Mehr noch als Medienregulierungsbehörden, bei denen dieses Thema nicht im Vordergrund steht, sind sie darüber hinaus mit allen Fragen konfrontiert, die mit den verschiedenen Arten von Koproduktionen zwischen EU-Ländern sowie zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern zusammenhängen, insbesondere in Bezug auf die Höhe und Aufteilung der Förderung zwischen verschiedenen Staaten.

Zwar ist eine gewisse Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen festzustellen, doch wird sie weder einheitlich organisiert noch durchgeführt, was wiederum zu vielen praktischen Schwierigkeiten führen kann. Während beispielsweise eine nationale Regulierungsbehörde ein bestimmtes Werk so bewertet, dass es die erforderlichen Kriterien eines europäischen Werks erfüllt, kann der Filmfonds einen völlig anderen Ansatz verfolgen, was dazu führt, dass ein und dasselbe Werk von den jeweiligen Stellen unterschiedlich bewertet und eingestuft wird.

Obwohl Definitionen anwendbarer Kategorien an Werken in den meisten Ländern vorhanden sind (siehe Details in den folgenden Abschnitten), unterscheiden sie sich in der Regel etwas voneinander, was die Aufgabe ihrer Bewertung noch schwieriger macht und zu möglichen Widersprüchen zwischen den Feststellungen in einem Land und denen in einem anderen Land führt.

3.2. Definitionen

Dieses Mapping versucht, die Nationalität audiovisueller Werke aufgrund der nationalen rechtlichen Definitionen, die in diesem Mapping betrachtet werden und in den Länderübersichten detailliert aufgeführt sind, (oder deren Fehlen) zu untersuchen. Dazu gehören die Definitionen für audiovisuelle Werke, Kinospiele, inländische und europäische Werke, da sie als Grundlage für die Bestimmung der Vorgehensweisen dienen, die in diesem Mapping behandelt werden. Wie oben dargelegt, ist die Nationalität audiovisueller Werke für die Kreativindustrie in Europa insgesamt und nicht nur für die Erfüllung der sich aus der AVMD-Richtlinie ergebenden Anteilsverpflichtungen wichtig.

Definitionen aus der AVMD-Richtlinie, die sich auf die Herkunft des Werks beziehen, sind wichtig für die Beurteilung von Anteilsverpflichtungen für europäische Inhalte.

Nach Art. 1 Abs. 1 lit. n AVMD-Richtlinie sind:

„europäische Werke“:

- i) Werke aus den Mitgliedstaaten,
- ii) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern diese Werke die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen,
- (iii) Werke, die im Rahmen der zwischen der Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen.“

Darüber hinaus ergänzen Art. 1 Abs. 2 bis 4 AVMD-Richtlinie:

“2. Die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe n Ziffern ii und iii setzt voraus, dass in dem betreffenden Drittland keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten bestehen.

3. Werke im Sinne von Absatz 1 Buchstabe n Ziffern i und ii sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in den genannten Bestimmungen genannten Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (i) sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden;*
- (ii) ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert;*
- (iii) der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.*

4. Werke, die keine europäischen Werke im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe n sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, sofern die Koproduzenten aus der Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird.“

Auf nationaler Ebene ist jedoch auch die Art des Werkes von Bedeutung, wie sie zum Beispiel in der Definition einer Sendung nach Art. 1 lit. b AVMD-Richtlinie festgelegt ist, in dem es heißt, dass eine Sendung *„eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton [ist], die Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist und deren Form und Inhalt mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen vergleichbar sind. Beispiele für Sendungen sind unter anderem Spielfilme, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentarfilme, Kindersendungen und Originalfernsehspiele“*. Dies liegt daran, dass die Definitionen auf nationaler Ebene weiteren Zwecken wie zum Beispiel der Förderung audiovisueller Werke dienen, nicht nur dem Zweck, die aus der AVMD-Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Eine Definition europäischer Werke findet sich in fast allen Fällen (das heißt entweder die Definition selbst oder ein direkter Verweis auf die Definition der AVMD-Richtlinie in den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen). In drei Fällen (GB, NL, SE) fehlt eine Definition europäischer Werke, die Gesetzgebung enthält jedoch einen direkten Verweis auf die Definition aus der AVMD-Richtlinie. In einem Fall (DE) gibt es weder eine Definition europäischer Werke noch einen Verweis auf die AVMD-Richtlinie. Vielmehr sieht die Gesetzgebung vor, dass die Fernsehveranstalter zur Darstellung der Vielfalt des deutschsprachigen Raums und Europas insgesamt sowie zur Förderung europäischer Film- und Fernsehproduktionen in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht den überwiegenden Teil der Sendezeit für die Ausstrahlung von Spielfilmen, Fernsehfilmen, Serien, Dokumentationen und vergleichbaren Produktionen insgesamt für europäische Werke vorbehalten.

Die Definitionen der vier in diesem Mapping identifizierten Kategorien an Werken (audiovisuelle Werke, Kinospielefilme, inländische und europäische Werke) finden sich in den nationalen Gesetzgebungen in unterschiedlicher Weise:

- In 9 von 29 oder 31 % der Fälle sind Definitionen aller vier Kategorien vorhanden (CZ, ES, FR, GR, IT, LT, PT, RO und SK).
- In 24 % (7 Fälle - CY, GB, IE, LU, FI, NL, SI) findet sich eine von vier Definitionen, wobei in sechs Fällen die Definition oder ein direkter Verweis auf die von der AVMD-Richtlinie vorgesehene Definition europäischer Werke enthalten und in einem Fall lediglich die Definition inländischer Werke (NL) angegeben ist.
- In jeweils 20 % der Fälle sind drei von vier Kategorien (AT, BE FR, HR, HU) beziehungsweise zwei von vier Kategorien angegeben (BE NL, BG, DK, EE, LV, MT, SE).

In 18 Fällen (BE NL, BG, CZ, ES, FR, GB, GR, HR, HU, IT, LT, LV, NL, PL, PT, RO, SE und SK) gibt es eine Definition der Herkunft des Werks als inländisch oder national. Definitionen der Arten von Werken, das heißt audiovisuelles Werk oder Kinospielefilm, finden sich in etwa 50 % der Fälle. Während eine Definition von audiovisuellen Werken im Verhältnis 15:14 vorliegt, ist es bei der Definition von Kinospielefilmen genau umgekehrt (14:15).

Tabelle 1. Übersicht über das Vorliegen einschlägiger Definitionen

	Audiovisuelles Werk	Kinospielfilm	Inländisches Werk	Europäisches Werk
AT	Ja	Ja	Nein	Ja
BE FR	Ja	Ja	Nein	Ja
BE NL	Nein	Nein	Ja	Ja
BG	Nein	Nein	Ja	Ja
CY	Nein	Nein	Nein	Ja
CZ	Ja	Ja	Ja	Ja
DE	Nein	Nein	Nein	Nein
DK	Nein	Ja	Nein	Ja
EE	Ja	Nein	Nein	Ja
ES	Ja	Ja	Ja	Ja
FI	Nein	Nein	Nein	Ja
FR	Ja	Ja	Ja	Ja
GB	Nein	Nein	Ja	Nein
GR	Ja	Ja	Ja	Ja
HR	Ja	Nein	Ja	Ja
HU	Nein	Ja	Ja	Ja
IE	Nein	Nein	Nein	Ja
IT	Ja	Ja	Ja	Ja
LT	Ja	Ja	Ja	Ja
LU	Nein	Nein	Nein	Ja
LV	Nein	Nein	Ja	Ja
MT	Ja	Nein	Nein	Ja
NL	Nein	Nein	Ja	Nein
PL	Ja	Nein	Ja	Ja
PT	Ja	Ja	Ja	Ja
RO	Ja	Ja	Ja	Ja
SE	Nein	Ja	Ja	Nein
SI	Nein	Nein	Nein	Ja
SK	Ja	Ja	Ja	Ja

Quelle: Antwort auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

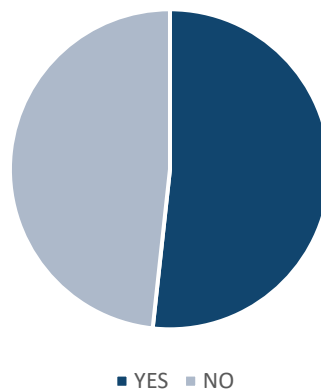
3.2.1. Audiovisuelle Werke

Eine Definition des Begriffs „audiovisuelles Werk“ ist in 15 Fällen (AT BE FR, CZ, EE, ES, FR, GR, HR, IT, LT, MT, PL, PT, RO und SK) gegeben, einschließlich der Definition audiovisueller Mediendienste und/oder Sendungen.

Wo keine Definition vorhanden ist (BE NL, BG, CY, DE, DK, FI, GB, HU, IE, LU, LV, NL, SE und SI), wird in einigen seltenen Fällen auf das Vorhandensein bestimmter Leitprinzipien verwiesen (BE NL) oder die Definition von Filmwerken (DK) oder Film (LV) verwendet.

Für die Zwecke der AVMD-Richtlinie bezieht sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton, wie in Art. 1 lit. b AVMD-Richtlinie ausgeführt, und schließt somit Stummfilme ein, nicht jedoch Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie zum Beispiel Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu regeln, sollte dabei unberührt bleiben.

Abbildung 1. Definition „audiovisuelle Werke“



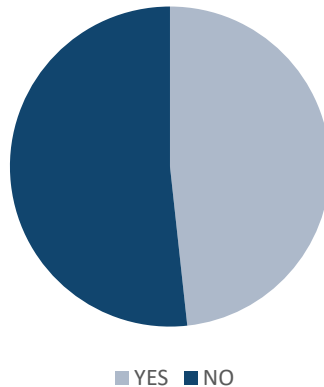
Quelle: Analyse der Antworten auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

3.2.2. Kinospielefilme

Vierzehn Fälle sehen eine spezifische Definition vor (AT, BE, FR, CZ, DK, ES, GR, HU, IT, LV, PT, RO, SE und SK), wobei in acht Fällen eine Definition audiovisueller Werke (CZ, DK, ES, HU, IT, LV, SE und SK) wie Werke der Filmkunst (Kinospielefilme), Spielfilme, Schöpfungen der Fantasie einschließlich Fiktion, Dokumentarfilme usw. beinhaltet ist.

In den 15 Fällen, in denen keine Definition vorhanden ist (BE, NL, BG, CY, DE, EE, FI, GB, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL und SI), verweisen einige Länder auf das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BE, NL, EE), Film (BG, CY, DE, GB, LV, NL, PL, SI) und Werke (MT).

Abbildung 2. Definition von „Kinospielfilme“



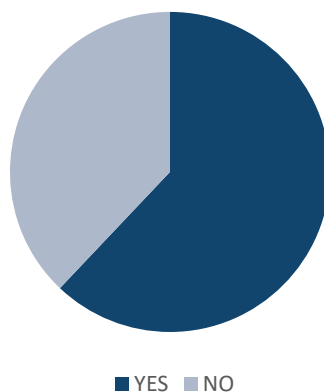
Quelle: Analyse der Antworten auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

3.2.3. Inländische Werke

In den meisten Fällen (18) liegt eine Definition des Begriffs „inländisches und/oder nationales Werk“ vor (BE NL, BG, CZ, ES, FR, GB, GR, HR, HU, IT, LT, LV, NL, PL, PT, RO, SE und SK), die sich in erster Linie auf die nationale Originalität von Werken im Hinblick auf Anteilverpflichtungen und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für audiovisuelle Schöpfungen bezieht.

Von den verbleibenden Ländern (11), die keine Definitionen bieten (AT, BE FR, CY, DE, DK, EE, FI, IE, LU, MT und SI), stützen sich einige auf Zertifizierungen, die für die Bereitstellung von Fördermitteln erforderlich sind (DE), Film und Produzenten (DK) und audiovisuelle Werke (SI).

Abbildung 3. Definition „inländische Werke“

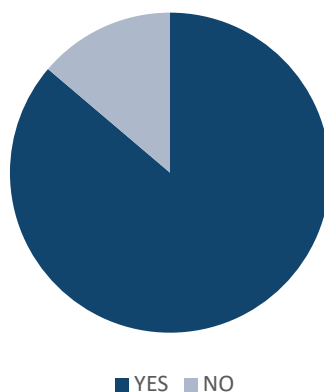


Quelle: Analyse der Antworten auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

3.2.4. Europäische Werke

Die überwiegende Zahl der Fälle (25: AT, BE FR, BE NL, BG, CY, CZ, DK, EE, ES, FI, FR, GR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK) enthält eine Definition des Begriffs „europäische Werke“, die sich aus der AVMD-Richtlinie ergibt, während nur vier Fälle (DE, GB, NL und SE) keine Definition bieten. In der Mehrzahl dieser Fälle enthalten die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften direkte Verweise auf die in der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Definitionen (GB, NL und SE).

Abbildung 4. Definition „europäische Werke“



Quelle: Analyse der Antworten auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

3.3. Kategorien, die in die Berechnung des Anteils europäischer Werke eingehen

Art. 16 Abs. 1 AVMD-Richtlinie sieht vor:

“1. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, dass die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Videotextleistungen und Teleshopping entfallen, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten. [...]”⁷

⁷ Artikel 13 schließt bestimmte Kategorien audiovisueller Werke nicht ausdrücklich von der Berechnung des Anteils europäischer Werke aus. Die Mitgliedstaaten können jedoch grundsätzlich gemäß Art. 4 Abs. 1 AVMD-Richtlinie diesbezüglich detailliertere oder strengere Vorschriften erlassen, sofern diese mit dem EU-Recht, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, in Einklang stehen.

Definierte Kategorien finden sich in 24 nationalen Rechtsordnungen (AT, BE NL, BG, CY, CZ, DK, EE, ES, FI, GB, GR, HR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI und SK). Die speziellen Verweise auf Kategorien für VoD-Dienste sind hier nicht inbegriffen, da in den meisten Fällen keine derartigen spezifischen Verpflichtungen für diese Dienste vorgesehen sind. Es gibt nur einen Fall (RO), in dem Informationsprogramme, Sportübertragungen und Teleshopping für VoD ausgenommen sind. Ansonsten gibt es einen Fall, in dem die Kategorie „Spielshows“ aus der AVMD-Richtlinie als „Unterhaltungsprogramme mit Wettbewerbscharakter“ (FI) näher ausgeführt wird, einen Fall, in dem „Unterhaltungssendungen und zusätzliche Ausstrahlungen, einschließlich Werbung und Teleshopping“ (SK) genannt werden, sowie einen Fall, in dem der Rechtsrahmen keinen Verweis enthält, sondern nur die Verpflichtung, den Großteil der Sendezeit für europäische Werke zu reservieren (NL), wobei in der Praxis jedoch die in der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Ausschlusskategorien berücksichtigt werden.

In vier Fällen (BE FR, FR, HU und SE) sind die Kategorien detaillierter als in der AVMD-Richtlinie vorgesehen, da es den Mitgliedstaaten freisteht, in den von der AVMD-Richtlinie koordinierten Bereichen detailliertere oder strengere Vorschriften auf die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter anzuwenden, solange diese Vorschriften mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts vereinbar sind. In allen diesen Fällen werden die Kategorien audiovisueller Werke, die bereits in der AVMD-Richtlinie enthalten sind, wie folgt näher spezifiziert:

- Eigenwerbung (BE FR),
- Kinospiele mit Überlänge, Varietéshows, überwiegend am Set produzierte nicht-fiktionale Sendungen, Reality-Programme, wenn sie Elemente enthalten, die Teil ausgeschlossener Werke sind (FR),
- politische Werbung, Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, Sponsorenhinweise, Werbung im Dienst der Öffentlichkeit und nicht-interaktiver Teletext (HU),
- Übertragungen, die nur aus Text bestehen (SE).

Im Falle Frankreichs bedeutet die Erwähnung von Kinospiele mit Überlänge nicht, dass diese Kategorie von der Anteilsberechnung, die sich aus der AVMD-Richtlinie ergibt, ausgenommen ist, sondern dass für diese Werke spezifische nationale Teilquoten gelten, die im entsprechenden Erlass näher erläutert werden.

In einem Fall wird in den nationalen Rechtsvorschriften statt der Angabe der Kategorien, die von der Berechnung des Anteils gemäß Artikel 16 der AVMD-Richtlinie auszuschließen sind, der gegenteilige Ansatz gewählt, indem die Kategorien aufgelistet werden, die in die Anteilsberechnung einbezogen werden, nämlich Spielfilme, Fernsehfilme, Serien, Dokumentarfilme und vergleichbare Produktionen (DE).

Tabelle 2. Übersicht über den Umfang nationaler Gesetzgebungen im Vergleich zu den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie

	Umfang restriktiver (oder weniger restriktiv) als oder identisch mit der AVMD-Richtlinie	Zusätzliche (oder ausgeschlossene) Kategorien an Werken im Vergleich zur AVMD-Richtlinie
AT	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
BE FR	Restriktiver	Eigenwerbung
BE NL	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
BG	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
CY	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
CZ	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
DE	Es werden eingeschlossene statt ausgeschlossene Kategorien angegeben	Eingeschlossene Kategorien sind: Spielfilme, Fernsehfilme, Serien, Dokumentarfilme und vergleichbare Produktionen
DK	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
EE	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
ES	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
FI	Identisch, mit mehr erklärendem Wortlaut	Unterhaltungsprogramme mit Wettbewerbscharakter für Spielshows
FR	Restriktiver	Kinospielfilme mit Überlänge, Varietéshows, überwiegend am Set produzierte nicht-fiktionale Sendungen, Reality-Programme, wenn sie Elemente enthalten, die Teil ausgeschlossener Werke sind
GB	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
GR	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
HR	Identisch in Umfang und Kategorien von Werken, wie von der AVMD-Richtlinie vorgesehen	
HU	Restriktiver	Politische Werbung, Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, Sponsorenhinweise, Werbung im Dienst der Öffentlichkeit und nicht-interaktiver Teletext
IE	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
IT	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
LT	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
LU	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
LV	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
MT	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
NL	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
PL	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
PT	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
RO	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
SE	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	

	Umfang restriktiver (oder weniger restriktiv) als oder identisch mit der AVMD-Richtlinie	Zusätzliche (oder ausgeschlossene) Kategorien an Werken im Vergleich zur AVMD-Richtlinie
SI	Identisch mit der AVMD-Richtlinie	
SK	Identisch mit der AVMD-Richtlinie, mit mehr erklärendem Wortlaut für den Umfang	

Quelle: Analyse der Antworten auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

3.4. Berichterstattung über die Einhaltung von Verpflichtungen in Bezug auf europäische Werke

Berichtspflichten finden sich sowohl in Artikel 13 als auch in Artikel 16 der AVMD-Richtlinie, es sollen hier jedoch diejenigen, die sich aus Art. 16 Abs. 3 ergeben, näher betrachtet werden, der besagt:

“3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre ab 3. Oktober 1991 einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels und des Artikels 17. Dieser Bericht enthält insbesondere eine statistische Übersicht, aus der hervorgeht, inwieweit jedes der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehprogramm den im vorliegenden Artikel und in Artikel 17 genannten Anteil erreicht hat, aus welchen Gründen dieser Anteil in jedem einzelnen Fall nicht erzielt werden konnte und welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Anteils getroffen oder vorgesehen sind. [...]”

Die Verpflichtung, Sendezeit für europäische Werke vorzubehalten, geht einher mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission alle zwei Jahre Berichte über die Anwendung dieses Artikels und des Artikels 17 (der sich auf die Verpflichtung bezieht, Sendezeit für europäische Werke unabhängiger Produzenten vorzubehalten) vorzulegen. Diese Berichte müssen eine statistische Übersicht beinhalten, aus der hervorgeht, inwieweit jedes der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehprogramm diese Verpflichtungen erreicht hat, aus welchen Gründen dieser Anteil in jedem einzelnen Fall nicht erzielt werden konnte und welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Anteils getroffen oder vorgesehen sind.

Zu diesem Zweck verpflichten die nationalen Maßnahmen, die die Einhaltung dieser Verpflichtungen gewährleisten sollen, in 28 Fällen die Anbieter audiovisueller Mediendienste, den nationalen Regulierungsbehörden einschlägige Berichte zur Umsetzung von Quotenverpflichtungen vorzulegen. In einem Fall (LU) wird diese Pflicht dem zuständigen Ministerium übertragen. Aus den Antworten auf den standardisierten Fragebogen geht hervor, dass die Berichterstattung überwiegend jährlich erfolgt. Es sei jedoch angemerkt, dass sich dazu nicht in allen nationalen rechtlichen Übersichten Angaben finden und dass für den Zeitraum Begriffe wie „in regelmäßigen Abständen“ verwendet werden (DE, PL). In Ausnahmefällen werden die Berichte monatlich (HU und SK für Fernsehveranstalter), vierteljährlich (PT) oder halbjährlich (RO) vorgelegt, wobei in einem Fall VoD-Anbieter nur auf Anfrage zur Vorlage von Berichten verpflichtet sind (SK).

Die Mitgliedstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen ausnahmslos in erster Linie dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Rechtsordnung eine regelmäßige Berichtspflicht für die audiovisuellen Mediendienste festlegen.

Die Regulierungsbehörden berichten von einer hohen Vertrauenswürdigkeit der eingereichten Daten und sehen keine belastbaren Gründe, deren Authentizität in Frage zu stellen. Es wird angegeben, dass EK-Richtlinien in Bezug auf diese Bestimmung als Leitprinzipien verwendet werden (IE, PT, SE). Aus Berichten geht hervor, dass vorgelegte Informationen in begrenztem Umfang und bei Bedarf überprüft werden, sollten sie fragwürdig erscheinen. In solchen Fällen werden zusätzliche Angaben, Klarstellungen und/oder Korrekturen von den Anbietern audiovisueller Mediendienste verlangt. Es gibt Fälle, in denen die Regulierungsbehörde stichprobenartige Kontrollen durchführt (BE FR, HU, IE, NL), wozu sie bisweilen unabhängige Experten hinzuzieht (BG).

In den Fällen, in denen Überprüfungen erforderlich sind, werden als Informationsquellen unter anderem die entsprechenden nationalen Filmeinrichtungen für die Bestimmung inländischer Werke, Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden und Filmeinrichtungen in ganz Europa, Zuschauerermessung und Forschungseinrichtungen (CY), offene Online-Suchen (CY, CZ, SI, NL), IRIS-Portal (CY), Daten aus der Programmaufsicht (DE), IMDb (ES), die Lumiere-Datenbank (LV, SI) und der britische Rat für Filmklassifizierung (RO) angegeben. Der schwierigste Fall, von dem berichtet wurde, war die Unterscheidung zwischen Werken aus Drittländern und europäischen Werken.⁸

In einem Fall (AT) beziehen sich die Prüfpflichten lediglich auf Informationen, die von öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern bereitgestellt werden. In einigen Fällen werden Entscheidungen über bestimmte Arten von Werken von der Regulierungsbehörde von Fall zu Fall getroffen (FR).

In zwei Fällen werden keine besonderen Vorgehensweisen gemeldet, da die entsprechenden Abteilungen der Regulierungsbehörden noch im Aufbau sind (GR und LT).

Potenzielle Probleme mit den Berichtspflichten ergeben sich laut Mapping bei Fragen im Zusammenhang mit den Ausnahmen, die in der AVMD-Richtlinie vorgesehen sind und sich auf die Berechnung des Anteils und das von der Sendung abgedeckte geografische Gebiet oder das thematische Profil des Dienstes beziehen. Darüber hinaus werden die schiere Menge an Daten und der Mangel an Ressourcen für deren Verarbeitung bei den Regulierungsbehörden als relevante Faktoren ausgewiesen. Die Feststellung der Qualifikation von Werken kann sich auch deshalb als sehr schwierig erweisen, weil es keine spezifischen oder detaillierten Richtlinien und keine zuverlässige allgemeine Datenbank gibt.

⁸ Wie in der Länderübersicht aus Spanien erwähnt, argumentierte insbesondere ein dort ansässiger Anbieter audiovisueller Mediendienste, der ein bestimmtes audiovisuelles Werk produziert hatte, dass es nach den nationalen Definitionen für Koproduktionen irisch (und damit europäisch) sei. Die Regulierungsbehörde stellte dies in Frage und forderte den Anbieter audiovisueller Mediendienste auf, eine formelle Erklärung der zuständigen Behörde (*Screen Ireland*) einzuholen. Nachdem bestätigt war, dass das Werk tatsächlich irisch ist, wurde die Erklärung des Anbieters audiovisueller Mediendienste akzeptiert.

Tabelle 3. Überblick über nationale Vorgehensweisen bei der Bewertung audiovisueller Werke

	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise	Für die Bewertung verwendete Quellen
AT	KommAustria ist verpflichtet, eine Bewertung für öffentlich-rechtliche Medien vorzunehmen, die im Wege eines jährlichen Selbstbewertungsberichts erfolgt, den der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter vorlegt. Andere Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen jährliche Berichte ein. Eine inhaltliche Bewertung findet nur sehr eingeschränkt statt, zum Beispiel wenn Angaben in den Listen nicht plausibel erscheinen.	Keine spezifischen Quellen angegeben.
BE FR	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen jährliche Berichte ein. Der CSA führt Stichprobenprüfungen durch und befragt im Zweifelsfall den Anbieter audiovisueller Mediendienste zur Qualifikation. Der CSA recherchiert stichprobenartig zu der Produktionsfirma, die für das betreffende Werk verantwortlich ist.	Der CSA verweist auf die Qualifikation des CCA und/oder auf die Nationalität (Sitzland) des ausführenden Produzenten.
BE NL	Der VRM sammelt die Berichte von Anbietern audiovisueller Mediendienste.	Keine spezifischen Quellen angegeben.
BG	Der CEM erhebt jährlich Daten von den Anbietern, deren Überprüfung mit Hilfe unabhängiger externer Experten über einen bestimmten Zeitraum erfolgt.	Es werden keine rechtlichen oder praktischen Mechanismen und Instrumente zur Gegenprüfung und Verifizierung von Informationen angegeben, es gibt jedoch auch keinen Grund, den Angaben der Anbieter zu misstrauen.
CY	Die CRTA sammelt jährliche Berichte von Anbietern. Bei unklaren/fehlenden Daten setzt sich die CRTA mit Fernsehveranstaltern in Verbindung, um ergänzende Daten einzuholen.	Die CRTA überprüft die Prozentzahlen anhand einer Liste, die von AGB Nielsen Media Research (Zypern) zur Verfügung gestellt wird. Außerdem führt die CRTA gelegentlich Online-Recherchen durch und greift andernfalls auf ihr IRIS-Portal zurück (Überprüfung des Vor- und/oder Nachspanns des betreffenden Titels).
CZ	Der RRTV sammelt jährliche Berichte von Anbietern. Im Zweifelsfall fordert der RRTV zur Überprüfung Angaben vom verantwortlichen Anbieter audiovisueller Mediendienste an.	Die Überprüfung der Daten ist sehr schwierig. In der Regel werden offene Quellen verwendet, die jedoch nicht ganz zuverlässig sind.
DE	Berichte von kommerziellen Anbietern audiovisueller Mediendienste werden	Die Medienbehörden bewerten die Zahlen auf der Grundlage der von der



	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise	Für die Bewertung verwendete Quellen
	regelmäßig eingereicht, in der Regel über den deutschen Medienverband VAUNET.	Programmaufsicht zur Verfügung gestellten Informationen.
DK	Anbieter audiovisueller Mediendienste berichten an den dänischen Rundfunk- und Fernsehrat, es wurden keine Probleme festgestellt.	Die Gesetzgebung sieht vor, dass gegebenenfalls weitere Ausarbeitungen von Anbietern audiovisueller Mediendienste angefordert werden können, dies wurde jedoch nicht als notwendig erachtet.
EE	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen Berichte bei der ECTRA ein. Es wurden keine besonderen Schwierigkeiten gemeldet, aber es ist zu beachten, dass der estnische Markt klein ist.	Bei der Beurteilung estnischer Werke im Einzelfall sehen die Kriterien unter anderem Werke vor, die vom estnischen Filminstitut als estnisch eingestuft werden, Werke, die offensichtlich estnisch sind oder Werke, die die Kriterien einer „Eigenproduktion“ erfüllen.
ES	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen Berichte bei der CNMC ein. Der schwierigste Fall, von dem berichtet wurde, war die Unterscheidung zwischen amerikanischen und britischen oder irischen Werken.	Um festzustellen, ob ein Werk spanisch ist oder nicht, sendet die CNMC eine formale Anfrage an das ICAA, das über diese Art von Informationen verfügt. Um festzustellen, ob ein Werk europäisch ist oder nicht, sendet das CNMC entsprechend eine formelle Anfrage an den Mitgliedstaat, zu dem der Anbieter audiovisueller Mediendienste gehört, der das audiovisuelle Werk anmeldet. Konkret sendet die CNMC die formelle Anfrage an die Organisation, die dem spanischen ICAA entspricht. Abgesehen von den oben genannten Quellen berichtet die CNMC, dass es gelegentlich die IMDb-Datenbank bei Bestimmungen verwendet hat.
FI	Keine Vorgehensweise angegeben	Keine spezifischen Quellen angegeben.
FR	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen Berichte ein, die einer Bewertung durch den CSA in Anwendung der nationalen Gesetzgebung unterliegen, die durch Rechtsverordnung ergänzt wird, welche zusätzliche Kriterien auf der Grundlage eines Punktesystems festlegt. Wenn das Werk vom CNC gefördert werden soll, erfolgt eine gemeinsame Bewertung durch den CSA und den CNC. In einigen Fällen entscheidet der CSA von Fall zu Fall, ob es sich bei einer Fernsehsendung um ein audiovisuelles Werk handelt, und verwendet in diesem Rahmen seine eigenen Richtlinien, die	Für Anbieter audiovisueller Mediendienste steht eine Datenbank zur Verfügung, in der sie nachsehen können, welche Werke als europäische Werke eingestuft wurden.



	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise	Für die Bewertung verwendete Quellen
	das Ergebnis einer Konsultation unter Einbeziehung des Rundfunksektors sein können (zum Beispiel die Konsultation bezüglich <i>Scripted Reality</i>).	
GB	Anbieter audiovisueller Mediendienste übermitteln Berichte an Ofcom über ein Online-Portal; Ofcom meldet keine Schwierigkeiten bei der Implementierung. Für alle Anbieter audiovisueller Mediendienste gibt es Leitlinien zu allen relevanten Informationen und Verpflichtungen.	Ofcom stützt sich auf die von den lizenzierten Fernsehveranstaltern eingereichten Daten, um zu bestätigen, dass die Anteilsverpflichtungen für audiovisuelle Mediendienste erfüllt wurden. Sie stützt sich, soweit dies festgestellt werden konnte, auf keine weiteren Informationsquellen.
GR	Der NCRTV ist dabei, eine Abteilung einzurichten, die sich mit diesen Fragen beschäftigen soll. Daher gibt es derzeit keine relevanten Vorgehensweisen.	Keine spezifischen Quellen angegeben.
HR	Die AEM sammelt Jahresberichte von Anbietern audiovisueller Mediendienste und prüft, soweit möglich, die Daten in Bezug auf die Herkunft des Werks, den Sitz der Produzenten sowie die gesamte Nettozeit, die für europäische Werke aufgewendet wird.	
HU	Die Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen monatliche Berichte an das NMHH ein. Das NMHH modifiziert die Einreichungen nicht, jedoch kann der Mediendienstanbieter bei Bedarf die bisherige Berichterstattung ändern. Das NMHH verwendet ein Stichprobenverfahren, und sollte sich ein Problem zeigen, wird es weiter untersucht.	Dem NMHH zur Verfügung stehende Daten oder nach der IMDb.
IE	Anbieter audiovisueller Mediendienste legen der BAI Berichte vor, die dabei sowohl die diesbezüglichen EK-Richtlinien als auch die eigenen operativen Abläufe berücksichtigt. Dazu gehören auch Selbsterklärungen von Fernsehveranstaltern zu „Werken“, mit stichprobenartiger Überprüfung durch die BAI.	Wenn nötig, prüft die BAI die Informationen von Anbietern audiovisueller Mediendienste gegen öffentlich zugängliche Informationen.
IT	Anbieter audiovisueller Mediendienste übermitteln Berichte an AGCOM über eine zertifizierte E-Mail-Adresse. Im Falle der Nichterfüllung der europäischen Anteilsverpflichtungen sind die Diensteanbieter verpflichtet, der AGCOM entsprechende Begründungen vorzulegen.	Keine spezifischen Quellen angegeben.



	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise	Für die Bewertung verwendete Quellen
LT	Es gibt kein permanentes System der Berichterstattung und Aufsicht. Das RTCL führt Erhebungen durch, die die Trends bei der Umsetzung der europäischen Anteilsverpflichtungen in Litauen aufzeigen und deren Ergebnisse in seinen Jahresberichten veröffentlicht werden; diese zeigen, dass die Verpflichtungen weitgehend eingehalten werden.	Keine spezifischen Quellen angegeben.
LU	Anbieter audiovisueller Mediendienste müssen der Abteilung für Medien, Telekommunikation und digitale Politik des Staatsministeriums (SMC) Berichte vorlegen, in denen gegebenenfalls die Gründe angegeben werden, warum diese Anteile nicht erreicht werden konnten, sowie die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind, um sie zu erreichen. Zusätzlich müssen VoD-Anbieter alle vier Jahre über die Förderung europäischer Werke berichten.	Keine spezifischen Quellen angegeben.
LV	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen jährliche Berichte beim NEMC ein. Die Datenerfassung erfolgt nach dem Prinzip der Selbsterklärung durch die Anbieter audiovisueller Mediendienste. In der Vergangenheit hat der NEMC Ad-hoc-Stichprobenanalysen durchgeführt, um die Stichhaltigkeit der Erklärungen zu überprüfen.	In der Vergangenheit hat der NEMC Informationen aus der nationalen Filmdatenbank verwendet, auch die Lumiere-Datenbank wurde genutzt.
MT	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen jährliche Berichte bei der Rundfunkbehörde ein. Die Rundfunkbehörde betrachtet diese Daten als endgültig.	Keine spezifischen Quellen angegeben.
NL	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen jährliche Berichte beim CvdM ein. Die Beurteilung der Regulierungsbehörde beschränkt sich auf Stichproben aus diesen Berichten. Wenn die Ergebnisse auf der Grundlage dieser Stichproben dies rechtfertigen, wird der CvdM die Frage weiter untersuchen. Diese Untersuchung kann darin bestehen, Informationen vom entsprechenden Mediendienstanbieter anzufordern oder andere Daten einzusehen.	Bei Bedarf wird in der IMDb (in Fällen, in denen das Land und der Produzent bekannt sind) oder über öffentliche Quellen wie Google nach Informationen gesucht.



	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise	Für die Bewertung verwendete Quellen
PL	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen in regelmäßigen Abständen Berichte beim KRRiT ein, der diese prüft.	Das polnische Filminstitut führt ein öffentliches Register über die finanzielle Unterstützung der audiovisuellen Produktion.
PT	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen vierteljährliche Berichte bei der ERC ein. Zur Überprüfung des europäischen Charakters der betrachteten Werke verwendet die ERC ein internes Dokument, das ERC-Klassifizierungshandbuch, sowie die EK-Durchführungsleitlinien. Wenn Fragen unklar sind, bittet die ERC die Anbieter audiovisueller Mediendienste um Klärung, was beinhalten kann, dass die ERC den Anbieter audiovisueller Mediendienste auffordert, Korrekturen vorzunehmen.	Keine spezifischen Quellen angegeben.
RO	Fernsehveranstalter reichen halbjährliche Berichte beim CNA ein. Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die ihre Tätigkeit beim CNA angemeldet haben, legen jährliche Berichte vor. Es wird berichtet, dass diese Aktivitäten im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen dem CNA und den Anbietern audiovisueller Mediendienste erfolgen und dass keine herausfordernden oder schwierigen Situationen aufgetreten sind. Im Allgemeinen betrafen die von den Fernsehveranstaltern gemeldeten Probleme die in der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Berechnung der Anteilsverpflichtungen und das von der Sendung abgedeckte geografische Gebiet oder das thematische Profil des Dienstes.	Bei Bedarf konsultieren die Fernsehveranstalter und der CNA Filmkataloge wie zum Beispiel den britischen Rat für Filmklassifizierung.
SE	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen Berichte bei der schwedischen Presse- und Rundfunkbehörde ein, die in diesem Zusammenhang die EK-Durchführungsrichtlinien anwendet. Es wird berichtet, dass es keine Schwierigkeiten bei der Beurteilung irgendeiner der Arten von Werken gegeben hat. Die schwedische Presse- und Rundfunkbehörde führt keine	Die Datenbank des schwedischen Filminstituts zum schwedischen Film enthält Informationen zu allen schwedischen Filmen, die seit 1897 gedreht wurden. Sie wird nicht für Überwachungs- oder Verifizierungszwecke verwendet.



	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise	Für die Bewertung verwendete Quellen
	Kontrollen der von den Anbietern audiovisueller Mediendienste bereitgestellten Informationen durch.	
SI	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen jährliche Berichte bei der AKOS ein. Es wird berichtet, dass die Aufgabe, die Qualifikation von Werken zu bestimmen, sehr anspruchsvoll sein kann, da es keine spezifischen oder detaillierten Richtlinien gibt, eine große Menge an Daten zu verarbeiten ist sowie andere Probleme vorliegen können.	Die AKOS kann alle hierzu verfügbaren Informationen nutzen. Diese Informationen können entweder aus Daten der IMDBpro (um Informationen darüber zu erhalten, aus welchem Land ein einzelner Produzent kommt) und der Lumiere-Datenbank (um Informationen über die EU-Filmproduktion zu erhalten) oder aus der Datenbank des slowenischen Filmzentrums (um Informationen über Filme zu erhalten, die vom slowenischen Filmzentrum kofinanziert wurden) bezogen werden. Zusätzlich kann die AKOS Informationen von Anbietern, Produzenten, Filmabspannen usw. verwenden.
SK	Fernsehveranstalter reichen monatlich Berichte beim CBR ein, VoD-Anbieter nur auf Aufforderung des CBR. Die Anbieter audiovisueller Mediendienste verwenden die Definition europäischer Werke. Der CBR kann bei Bedarf ausführlichere Informationen anfordern. In der Praxis erfolgt die Überwachung der Einhaltung derzeit auf der Grundlage der Daten über die Anteile europäischer Werke und nicht über die einzelnen Werke. Die gemeldeten Schwierigkeiten betreffen den Aufwand an Verwaltungsdaten und das Fehlen einer zentralen Datenbank.	Keine spezifischen Quellen angegeben.

Quelle: Analyse der Antworten auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

3.5. Europäische Werke und diskriminierende Maßnahmen

Art. 1 Abs. 2 AVMD-Richtlinie sieht vor:

„2. Die Anwendung [...] setzt voraus, dass in dem betreffenden Drittland keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten bestehen.“

In den meisten Fällen (25) werden keine entsprechenden relevanten Vorgehensweisen gemeldet. In seltenen Fällen wird von einer vernachlässigbaren Anzahl solcher Fälle (BE FR), von der Anwendung der einschlägigen Vorschriften im Einzelfall (EE) und von der

Anwendung desselben Verfahrens wie bei den übrigen Bewertungsverpflichtungen und Rückgriff auf die überarbeiteten EK-Richtlinien für die Überwachung der Anwendung der Artikel 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle und Mediendienste (AVMD-Richtlinie) aus dem Jahr 2011 berichtet, die erarbeitet wurden, um mögliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verpflichtungen aus der AVMD-Richtlinie zu klären (IE).

Tabelle 4. Überblick über nationale Vorgehensweisen in Bezug auf Werke, gegen die diskriminierende Maßnahmen bestehen

	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise
AT	k. A.
BE FR	Keine gesetzlichen Bestimmungen oder einschlägigen Vorgehensweisen in dieser Hinsicht, außer dem Bericht des CSA, der darauf hinweist, dass der Anteil an Werken, die von diesen Maßnahmen betroffen sein könnten, marginal ist.
BE NL	k. A.
BG	k. A.
CY	k. A.
CZ	k. A.
DE	k. A.
DK	k. A.
EE	Anwendung der einschlägigen Bestimmungen im Einzelfall.
ES	k. A.
FI	k. A.
FR	k. A.
GB	k. A.
GR	k. A.
HR	k. A.
HU	k. A.
IE	Die BAI berücksichtigt die überarbeiteten EK-Richtlinien für die Überwachung der Anwendung der Artikel 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle und Mediendienste und ihre operativen Abläufe.
IT	k. A.
LT	k. A.
LU	k. A.

	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise
LV	Die einschlägige Gesetzgebung präzisiert: „audiovisuelle Werke, die den Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels entsprechen und in den Mitgliedstaaten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen produziert wurden, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und keine diskriminierenden Regelungen in Bezug auf in Lettland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union produzierte audiovisuelle Werke anwenden.“
MT	k. A.
NL	k. A.
PL	k. A.
PT	k. A.
RO	k. A.
SE	k. A.
SI	k. A.
SK	k. A.

Quelle: Antwort auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

3.6. Koproduktion und europäische Werke

Art. 1 AVMD-Richtlinie berücksichtigt in Abs. 3 und 4 koproduzierte Werke und besagt:

“3. Werke im Sinne von ... sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in den genannten Bestimmungen genannten Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(i) sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden;

(ii) ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert;

(iii) der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

4. Werke, die keine europäischen Werke im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe n sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, sofern die Koproduzenten aus der Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird.”

Diese Werke sind in die Anteilsverpflichtungen aus der AVMD-Richtlinie eingebunden, wobei alle einschlägigen nationalen Gesetzgebungen Kriterien vorgeben, die auf dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen sowie bi- und multilateralen und internationalen Verträgen basieren. Die Bewertungen von koproduzierten Werken werden überwiegend von den Filmförderungen vorgenommen, und zwar zum Zweck der Bestimmung des Anspruchs von Kinospielefilmen auf Fördermitteln und nicht unter dem Aspekt der Erfüllung der Anteilsverpflichtungen aus der AVMD-Richtlinie. Die Überprüfung seitens der nationalen Regulierungsbehörden unterscheidet sich jedoch bei koproduzierten Werken nicht von derjenigen, die allgemein bei qualifizierten Werken angewandt wird.

Tabelle 5. Überblick über nationale Vorgehensweisen in Bezug auf audiovisuelle Koproduktionen

	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise
AT	<p>KommAustria nimmt eine Bewertung der öffentlich-rechtlichen Medien vor, und zwar in Form eines jährlichen Selbstbewertungsberichts, den der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter vorlegt.</p> <p>Andere Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen jährliche Berichte ein.</p> <p>Da koproduzierte Werke nur selten vorkommen, wurden keine Probleme mit der Durchsetzung gemeldet.</p> <p>KommAustria wertet die gesamte Produktion aus und hat keine Durchsetzungsprobleme gemeldet.</p>
BE FR	<p>Das folgende Verfahren gilt für alle Koproduktionen: Das <i>Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel</i> (CCA) stützt sich bei seiner Bewertung auf das Budget und berücksichtigt dabei die Ausgaben pro Land, den Finanzierungsplan und die Koproduktionsvereinbarung. Es kann so den Anteil der europäischen Ausgaben im Vergleich zu den anderen prüfen usw.</p> <p>Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder bilateraler Verträge, die in der nationalen rechtlichen Übersicht aufgelistet sind, prüft das CCA auch den Anteil der Kosten und Finanzierung usw. in Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen.</p>
BE NL	<p>Der Flämische Audiovisuelle Fonds (VAF) gewährt allen Koproduktionen einen entsprechenden Status aufgrund des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen.</p> <p>Der Vorgang wird in bilateralen Abkommen, die in der nationalen rechtlichen Übersicht aufgelistet sind, festgelegt und vom VAF geregelt.</p>
BG	<p>Der Auftrag und die Arbeitsweise des Nationalen Filmzentrums (NFC) sind in der entsprechenden Gesetzgebung detailliert beschrieben. Der Vorgang wird in bilateralen Abkommen, die in der nationalen rechtlichen Übersicht aufgelistet sind, festgelegt und vom NFC geregelt.</p>
CY	<p>Die zyprische Hörfunk- und Fernsehbehörde (CRTA) erhebt Jahresberichte von Diensteanbietern und fragt bei fehlenden/unklaren Daten bei ihnen nach.</p> <p>Die Abteilung Kulturdienste/Kino des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport und Jugend kann Kinospielefilmen ein „Herkunftslandzertifikat“ sowie ein „Zertifikat über den Koproduktionsstatus“ verleihen. Bei den bewerteten Werken handelt es sich meist um Koproduktionen mit europäischen oder Drittländern, unabhängig davon, ob sie vom Ministerium im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die</p>



	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise
	<p>Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen und der Mitteilung der Europäischen Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke gefördert wurden.</p> <p>Förderung für Kinospielefilme (die sich derzeit nicht auf Fernsehwerke erstreckt) wird von der Abteilung Kulturdienste/Kino des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport und Jugend auf der Grundlage von Kriterien aus der entsprechenden Verordnung gewährt. Informationen zu bilateralen Abkommen finden sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.</p>
CZ	<p>Eine qualifizierte Koproduktion ist eine solche, bei der ein tschechischer Koproduzent (mit Sitz in der Tschechischen Republik) mindestens 10 % der Finanzierungskosten beigesteuert hat oder bei der der tschechische Koproduzent an dem Film beteiligt ist und die Koproduktion die Bedingungen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen erfüllt.</p>
DE	<p>Werke, die das Zertifikat des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten (als „deutsch“ gelten), sind nach den Kriterien der einschlägigen Gesetzgebung national förderfähig. Koproduzierte Werke, die im Rahmen europäischer oder bilateraler Koproduktionsvereinbarungen produziert werden, sind förderfähig; solche, die ohne Vereinbarungen produziert werden, sind unter bestimmten Bedingungen förderfähig, wie in der nationalen rechtlichen Übersicht aufgeführt.</p>
DK	<p>Das dänische Filminstitut betrachtet alle Kategorien audiovisueller Produktionen unabhängig von der Nationalität der Herkunft als Werke, unter der Bedingung, dass die Werke eine künstlerische und/oder kulturelle Bedeutung im Rahmen des vollständigen Regelwerks haben, das die Ziele und die Handhabung der Zuweisungen des dänischen Filminstituts beschreibt und regelt. Es wird auch auf das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (von Dänemark unterzeichnet) verwiesen.</p>
EE	<p>Die Rechtsverordnung des Kulturministeriums bietet eine Anleitung für die Förderung, während die Filmförderprogramme in die Zuständigkeit des estnischen Filminstituts (EFI) fallen. Koproduktionsverträge finden sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.</p>
ES	<p>Die Feststellung, ob ein Film förderfähig ist, erfolgt auf der Grundlage von Koproduktionsverträgen; ein Link zu der entsprechenden Auflistung findet sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.</p>
FI	<p>Jeder Fall wird in Bezug auf Filmförderung individuell bewertet. Die finnische Filmstiftung kann auf Anfrage einen Herkunftsnachweis ausstellen und die Nationalität finnischer Filme zu statistischen Zwecken ermitteln. In der Praxis erfolgt eine Auswertung nur für die geförderten Kategorien wie Kinospielefilme, Fernsehfilme, Dokumentarfilme und Animationsfilme. Das Nationale Audiovisuelle Institut pflegt eine nationale Datenbank finnischer Kinospielefilme und arbeitet dabei mit dem Ministerium für Bildung und Kultur zusammen. Informationen zu bilateralen Abkommen finden sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.</p>
FR	<p>Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen Berichte ein, die einer Bewertung durch den <i>Conseil supérieur de l'audiovisuel</i> (CSA) in Anwendung der nationalen Gesetzgebung unterliegen, die durch Rechtsverordnung ergänzt wird, welche zusätzliche Kriterien auf der Grundlage eines Punktesystems festlegt.</p> <p>Dieser Vorgang wird in bilateralen Abkommen, die in der nationalen rechtlichen Übersicht aufgelistet sind, festgelegt und vom <i>Centre National de la Cinématographie</i> (CNC) geregelt.</p>

	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise
GB	Die einschlägige Rechtsverordnung enthält Richtlinien für Koproduktionen und Originalproduktionen.
GR	Keine Vorgehensweise angegeben.
HR	In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen und bilateralen, multilateralen und internationalen Kooperationsverträgen, mit bestimmten Ausnahmen, basierend auf den rechtlichen Kriterien, die vom kroatischen Audiovisuellen Zentrum (HAVC) in Förderprogrammen angewendet werden.
HU	Qualifikation wird nach der IMDb beurteilt. Es gelten die Definitionen und Bedingungen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen. Darüber hinaus gilt die Qualifikation für Werke, die im Rahmen von bilateralen Verträgen, die in der nationalen rechtlichen Übersicht aufgelistet sind, geschaffen wurden.
IE	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen Berichte bei der irischen Rundfunkbehörde (BAI) ein, die die diesbezüglichen EK-Richtlinien sowie ihre eigenen operativen Abläufe berücksichtigt, einschließlich Selbsterklärungen der Fernsehveranstalter zu „Werken“, mit stichprobenartigen Überprüfungen durch die BAI. Bei Koproduktionen ist <i>Screen Ireland</i> für die Zertifizierung offizieller Koproduktionen im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen und bilateraler Verträge, die in der nationalen rechtlichen Übersicht aufgelistet sind, zuständig.
IT	In Bezug auf Filmförderung nimmt das Kulturministerium Bewertungen von Koproduktionen auf der Grundlage der in Vereinbarungen und Verträgen festgelegten Bedingungen vor; in Fällen ohne Koproduktionsvereinbarungen gelten die Bedingungen, die in den einschlägigen Gesetzen festgelegt sind. Das häufigste Problem sind die unterschiedlichen Verwendungszwecke der Werke, denn was in Italien für eine Kinoveröffentlichung vorgesehen sein kann, könnte in den anderen koproduzierenden Ländern als Fernsehwerk gedacht sein. Im italienischen System muss der Verwendungszweck des Werkes in allen herausgebenden Ländern übereinstimmen. Weicht der Zweck ab, verweigert das Kulturministerium die Anerkennung der Nationalität. Das Kulturministerium führt eine offizielle Datenbank audiovisueller Werke auf der DGCOL-Plattform, wo alle Werke registriert und überwacht werden.
LT	Für die Filmförderung gelten die Bedingungen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen und/oder anderer internationaler Abkommen. Informationen zu bilateralen Verträgen finden sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.
LU	Die Empfänger einer selektiven finanziellen Förderung sind verpflichtet, auf Verlangen des Filmförderfonds kostenlos ein Exemplar des fertigen schriftlichen, filmischen oder audiovisuellen Produkts, für das die Förderung gewährt wurde, sowie im Falle von Kinospielefilmen und audiovisuellen Werken ein Exemplar des verfügbaren Werbematerials und einen Ausschnitt von mindestens 30 Sekunden des Werks, frei von Rechten, zu übermitteln, und zwar auf vom Fonds zu bestimmenden Trägern.
LV	Die Förderkriterien sind in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt. Das Nationale Filmzentrum Lettland (NFC) wendet diese Prinzipien bei der Vergabe von Fördermitteln an; es stützt sich darüber hinaus auf die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen.

	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise
MT	Anbieter audiovisueller Mediendienste reichen jährliche Berichte bei der Rundfunkbehörde ein, die diese als endgültig betrachtet. Für förderfähige Koproduktionen wendet die Filmkommission Malta Regeln an, die mit dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen sowie mit Verträgen und Abkommen in Einklang stehen.
NL	Hinsichtlich der Filmförderung sind die Kriterien in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt. Eine Liste der bilateralen Abkommen findet sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.
PL	Einschlägige gesetzliche Bestimmungen finden sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.
PT	Eine Koproduktion liegt für die Medienregulierungsbehörde (ERC) immer dann vor, wenn ein europäisches Land mit Produktionsmitteln, Kapital oder Kreativität beteiligt ist, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Minderheit gegenüber einem Drittland handelt. Hinsichtlich Filmförderung ist jede Koproduktion mit Beteiligung von mindestens einem portugiesischen Produzenten (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) im Rahmen von in Portugal geltenden bilateralen oder multilateralen Verträgen förderfähig. Eine Liste bilateraler Verträge findet sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.
RO	Hinsichtlich Filmförderung unterstützt das rumänische Filmzentrum und die Nationale Kommission für Strategie und Prognose Produktionen auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften. Eine Liste bilateraler Verträge findet sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.
SE	Hinsichtlich Filmförderung richtet sich die Förderfähigkeit nach dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen. Eine Liste bilateraler Verträge findet sich in der nationalen rechtlichen Übersicht.
SI	Die geltenden Regeln des slowenischen Filmzentrums für die Auswahl von Projekten und Programmen definieren das Verfahren und die Kriterien.
SK	Einschlägige Gesetzgebung legt die Bedingungen für Förderprogramme fest. Hierzu steht eine Reihe von Datenbanken zur Verfügung.

Quelle: Antwort auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

3.7. Kennzeichnung in den Metadaten audiovisueller Inhalte

Die AVMD-Richtlinie verweist in Erwägungsgrund 35 wie folgt auf die Förderung der Kennzeichnung europäischer Werke:

„Die Kennzeichnung audiovisueller Inhalte, die als europäische Werke einzustufen sind, in deren Metadaten sollte gefördert werden, damit solche Metadaten Mediendienstanbietern zur Verfügung stehen.“

Die Anbieter audiovisueller Abrufmediendienste werden dazu angehalten, die Produktion und Verbreitung europäischer Werke zu fördern, indem sie dafür sorgen, dass ihre Kataloge europäische Werke enthalten und mit Instrumenten ausgestattet sind, die deren Herausstellung gewährleisten, einschließlich, wie in Erwägungsgrund 35 dargelegt: *„durch einen speziellen Bereich für europäische Werke, der von der Hauptseite des Dienstes aus*

erreichbar ist, durch die Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Dienstes verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen, durch die Nutzung europäischer Werke in Kampagnen dieses Dienstes oder durch einen Mindestanteil europäischer Werke, für die im Katalog dieses Dienstes zum Beispiel mit Bannern oder ähnlichen Instrumenten geworben wird.“

Spezifische Maßnahmen in dieser Hinsicht fanden sich nicht, es gibt jedoch einige bewährte Vorgehensweisen, wie zum Beispiel im Vereinigten Königreich, wo alle dort lizenzierten Fernsehveranstalter über ein Mittel zur Kennzeichnung von Programmen verfügen, damit diese für AVMD-Zwecke angemessen kategorisiert werden können.

Tabelle 6. Nationale Vorgehensweisen in Bezug auf die Kennzeichnung in Metadaten

	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise
AT	-
BE FR	-
BE NL	-
BG	Es gibt keine gesetzlichen Maßnahmen. Die Praxis der Kennzeichnung steckt noch in den Kinderschuhen, wobei meistens eine Angabe des Herkunftslandes enthalten ist. In einigen Fällen wird die Sprache angegeben. In einigen wenigen Fällen verwenden die Anbieter die Markierung „Europäisches Werk“ und es ist ein eigener Bereich für europäische Filme eingerichtet.
CY	Es gibt keine gesetzlichen Maßnahmen und keine praktische Anwendung. Bestimmte Daten (nicht digital, von Filmverleihern zur Verfügung gestellt) zu Filmen, die in Kinosälen gezeigt werden, werden vom Ausschuss für Filmklassifizierung (dem Presse- und Informationsamt - Innenministerium - unterstellt) vorgehalten.
CZ	-
DE	-
DK	-
EE	-
ES	-
FI	-
FR	Es gibt keine gesetzlichen Maßnahmen und keine praktische Anwendung. Die <i>International Standard Audiovisual Number</i> (ISAN) wird für jedes Werk verlangt, für das finanzielle Unterstützung durch das CNC beantragt wird; Werke, die mit Unterstützung des CNC restauriert oder digitalisiert wurden, müssen alle erforderlichen Metadaten auf beliebigen digitalen Trägern für ihre Verbreitung enthalten.
GB	Basierend auf den Daten zur Einhaltung der Vorschriften, die die Ofcom für die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter veröffentlicht, und den Informationen, die das Vereinigte Königreich an die Europäische Kommission übermittelt, verfügen alle im Vereinigten Königreich lizenzierten Fernsehveranstalter über ein Mittel zur Kennzeichnung von Programmen, so dass diese für AVMD-Zwecke angemessen kategorisiert werden können.
GR	Es gibt keine gesetzlichen Maßnahmen und keine praktische Anwendung. Eine Rechtsverordnung sieht jedoch vor, dass in den Daten, die Anbieter von Abrufmediendiensten in Bezug auf die Herausstellung europäischer Werke bereitstellen müssen, Informationen bezüglich der Suchmöglichkeiten nach und

	Beschreibung der nationalen Vorgehensweise
	Werbung für Europäische Werke enthalten sein müssen, die Metadaten enthalten können.
HR	-
HU	-
IE	-
IT	-
LT	-
LU	-
LV	-
MT	-
NL	Es gibt keine gesetzlichen Maßnahmen und keine praktische Anwendung, mit Ausnahme der Anforderung des Filmfonds, dass eine ISAN-Nummer verpflichtend vorhanden sein muss, die jedes Werk mit den zugrundeliegenden Metadaten identifiziert.
PL	Die einschlägigen Rechtsvorschriften verlangen von den Anbietern audiovisueller Abrufmediendienste, dass sie europäische Werke fördern, indem sie diese in ihren Katalogen ausweisen und entweder eine Suchoption anbieten oder Informationen und Materialien, die für diese Werke werben, in geeigneter Weise platzieren. Es werden keine Angaben zur praktischen Umsetzung gemacht.
PT	-
RO	-
SE	-
SI	-
SK	-

Quelle: Antwort auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

3.8. Zusammenarbeit der einschlägigen Einrichtungen

In allen Fällen sind es die nationalen Regulierungsbehörden, die als nationale Stellen für die Überwachung der Einhaltung der AVMD-Richtlinie und die Beurteilung der Qualifikation audiovisueller Werke als europäische Werke zuständig sind.

In elf Fällen besteht diesbezüglich eine Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden und den nationalen Filmfonds und/oder anderen relevanten Interessenträgern, die verschiedene Formen annehmen kann: gesetzlich verankerte Zusammenarbeit (rechtlich anerkannte Zusammenarbeit mit Informationsaustausch zwischen der Regulierungsbehörde und dem Filminstitut vor der Bestätigung, ES, PT), informelle und bedarfsabhängige Zusammenarbeit (BE FR - die Regulierungsbehörde nimmt bei Bedarf eine Bewertung auf der Grundlage der Bewertung des Filmfonds vor; BE NL, FR - Regulierungsbehörde und Filminstitut nehmen eine gemeinsame Bewertung vor; GB, HR, LV, NL - gemeinsame Bewertung, wenn das Werk durch das Filminstitut finanziert wird), auf regelmäßiger Grundlage (EE) sowie in Form jährlicher Veranstaltungen zu den Quotenanforderungen (HU).

In 18 Fällen (AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, GR, IE, IT, LT, LU, MT, PL, RO, SE, SI und SK) arbeiten die nationalen Stellen, die für die Überwachung der Einhaltung der AVMD-Richtlinie und die Beurteilung der Qualifikation audiovisueller Werke als europäische Werke zuständig sind, nicht mit dem nationalen Filmfonds oder einer anderen Einrichtung zusammen. Sie nehmen die Bewertung entsprechend den oben genannten Vorgehensweisen individuell vor.

Tabelle 7. Identifizierung der nationalen Stellen, die für die Einhaltung der Vorschriften und die Kooperationsmechanismen zuständig sind

	Nationale Stelle, die für die Überwachung der Einhaltung der AVMD-Richtlinie zuständig ist	Nationaler Filmfonds
AT	KommAustria	Österreichisches Filminstitut
BE FR	Conseil supérieur de l'audiovisuel – CSA	Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel – CCA
BE NL	Vlaamse Regulator voor de Media – VRM	Flämischer Fonds für audiovisuelle Medien – VAF
BG	Rat für elektronische Medien - CEM	Nationales Filmzentrum - NFC
CY	Zyprische Hörfunk- und Fernsehbehörde - CRTA	Abteilung Kulturdienste/Kino des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport und Jugend
CZ	Hörfunk- und Fernsehrat - RRTV	Tschechischer Filmfonds
DE	Die Medienanstalten ⁹	Deutsche Filmförderungsanstalt
DK	Dänischer Hörfunk- und Fernsehrat	Dänisches Filminstitut
EE	Behörde für Verbraucherschutz und technische Regulierung - ECTRA	Estnisches Filminstitut - EFI
ES	Nationale Markt- und Wettbewerbsbehörde - CNMC	Institut für Film und audiovisuelle Künste - ICAA
FI	Finnisches Ministerium für Verkehr und Kommunikation	Finnische Filmstiftung
FR	Conseil supérieur de l'audiovisuel – CSA	Centre National de la Cinématographie – CNC
GB	Office of Communications – Ofcom	Britisches Filminstitut - BFI
GR	Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - NCRTV	Griechische Filmkommission
HR	Rat der Behörde für elektronische Medien - AEM	Kroatisches Audiovisuelles Zentrum - HAVC
HU	Nationale Behörde für Medien und Infokommunikation – NMHH	Nationales Filminstitut - NFI
IE	Irische Rundfunkbehörde – BAI	Screen Ireland
IT	Kommunikationsbehörde (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni - AGCOM)	Generaldirektion für Kino und Audiovisuelles des italienischen Kultur- und Tourismusministeriums - DGCA
LT	Hörfunk- und Fernsehkommission Litauen – RTCL	Litauisches Filmzentrum

⁹ Dachmarke der 14 Landesmedienanstalten, <https://www.die-medienanstalten.de/ueber-uns>.



	Nationale Stelle, die für die Überwachung der Einhaltung der AVMD-Richtlinie zuständig ist	Nationaler Filmfonds
LU	Abteilung für Medien, Telekommunikation und digitale Politik des Staatsministeriums - Service des médias et des communications du Ministère d'Etat - SMC	Filmfonds Luxemburg
LV	Nationaler Rat für elektronische Medien - NEMC	Nationales Filmzentrum Lettland - NFC
MT	Rundfunkbehörde	Maltesische Filmkommission
NL	Commissariaat voor de Media - Cvdm	Niederländischer Filmfonds
PL	Nationaler Rundfunkrat - KRRiT	Polnisches Filminstitut
PT	Medienregulierungsbehörde - ERC	Institut für Film und audiovisuelle Medien - ICA
RO	Nationaler Audiovisueller Rat - CNA	Rumänisches Filmzentrum - CNC
SE	Schwedische Presse- und Rundfunkbehörde	Schwedisches Filminstitut
SI	Behörde für Kommunikationsnetze und -dienste - AKOS	Slowenisches Filmzentrum
SK	Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung - CBR	Slowakischer audiovisueller Fonds

Quelle: Antwort auf den standardisierten Fragebogen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

4. Interessenträger, Kennungen und Datenbanken

4.1. Erfahrungen aus der Industrie

Im Rahmen der Daten- und Informationserhebung für dieses Mapping wurden mehrere Verbände der Film- und audiovisuellen Industrie sowie öffentlich-rechtliche und private Unternehmen (Fernsehveranstalter, VoD-Anbieter usw.) um Beiträge zu ihren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Feststellung, Berichterstattung oder Kennzeichnung der Nationalität von Filmen und audiovisuellen Werken gebeten. Obwohl die Antworten auf diese Anfrage begrenzt waren und die Situation in den verschiedenen Industrien und Ländern nicht vollständig abbilden, bieten sie doch einen wertvollen direkten Einblick, wie öffentlich-rechtliche und private Unternehmen des Sektors das Thema angehen, welche die gängigsten Vorgehensweisen sind und was ihre Anregungen für die Zukunft sind.

4.1.1. Hauptprobleme und gängige Vorgehensweisen

Die Unternehmen wurden nach ihren Erfahrungen und Hauptproblemen gefragt, wenn es darum geht festzustellen, ob die in ihren Katalogen enthaltenen Werke als europäische Werke einzustufen sind, sowie nach den gängigen Vorgehensweisen, die sie für diese Feststellung entwickelt haben (zum Beispiel eine Lizenzvereinbarung, in der das Herkunftsland des Werks angegeben ist, usw.)

Die meisten Befragten bestätigten, die Daten aus verschiedenen nationalen Quellen seien nicht einheitlich, was es besonders schwierig mache, die Nationalität von Koproduktionen zu bestimmen (insbesondere bei Koproduktionen zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern).

Einige Unternehmen orientieren sich direkt an der Definition europäischer Werke, die in der Richtlinie enthalten ist, die Beurteilung der Anforderungen ist jedoch nicht immer einfach. Ein öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter gab zum Beispiel an, dass er manchmal Schwierigkeiten habe, die Nationalität der Autoren zu bestimmen oder herauszufinden, wer der mehrheitliche Koproduzent war. Eine Pay-TV-Plattform und ein weiterer öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter erklärten, es sei in der Regel Aufgabe der Rechteinhaber an lizenzierten Werken, die Nationalität des Werks anzugeben und diese Informationen dem lizenzierten Diensteanbieter zu übermitteln. Darüber hinaus wird in

einigen Ländern, wie zum Beispiel in Frankreich, die Nationalität eines Kinofilms sowie seine Qualifikation als europäisches Werk von einer öffentlichen Stelle bescheinigt, in diesem Fall vom CSA auf Empfehlung des CNC.

Die Anforderungen an die nationale/europäische Qualifikation eines Films oder Werkes können in Lizenzverträgen festgelegt sein. So verlangen einige Sender beim Erwerb von Verwertungsrechten eine vertragliche Garantie des Lizenzgebers hinsichtlich des europäischen Charakters des Werks oder nehmen sogar eine Klausel in die Lizenzvereinbarung auf, wonach die Nichteinstufung als europäisches Werk zur Beendigung des Vertrags führen kann.

Nach Angaben eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters werde, wenn eine Sendung für einen Fernsehveranstalter von einem unabhängigen Produzenten mit Sitz im Ausland hergestellt wird, in erster Linie versucht, das Werk anhand des Ortes der Niederlassung dieses unabhängigen Produzenten einzustufen (bei multinationalen Produktionen der Ort der Niederlassung des Produzenten, der die Produktion kontrolliert). Darüber hinaus verfüge der Fernsehveranstalter über eine Vielzahl von Informationen zu jedem Werk, da Produzenten vertraglich verpflichtet seien, bestimmte Leistungen wie Informationen zu Mitwirkenden, Musik, Urheberrecht, Vielfalt usw. zu erbringen.

In ähnlicher Weise erklärte ein anderer öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter, dass Informationen aus den Angaben des Verleihers/Lizenzgebers oder der erworbenen Werke entnommen würden und dass man sich, sollten solche Informationen nicht vorliegen, auf verfügbare Online-Datenbanken wie die IMDb stütze. Darüber hinaus hat sich Archivmaterial als besondere Herausforderung erwiesen, wenn es um die Feststellung der Nationalität geht, da es an Informationen mangelt. Ein VoD-Anbieter erklärte, dies treffe insbesondere auf die Lizenzierung ganzer Bibliotheken zu.

Mehrere Unternehmen nutzen die MEDIA-Filmdatenbank der EACEA¹⁰, um die Nationalität eines Films festzustellen, und wenn er dort nicht indiziert ist, wenden sie das Punktesystem an, das in den EACEA-Richtlinien (siehe unten) verwendet wird; in einigen Fällen kann sich die Ermittlung der Nationalität einiger Hauptbeteiligter und Crewmitglieder jedoch als schwierig erweisen.

Außerdem gaben mehrere Befragte an, dass sie Standardkennungen wie ISAN¹¹ oder EIDR¹² (siehe 4.2.1.1 und 4.2.1.2), die Datenbanken der nationalen Filmzentren, EU-finanzierte Datenbanken (wie die von Cineuropa¹³ oder Europa Cinemas¹⁴) oder auch private Datenbanken (wie IMDb,¹⁵ Allocine¹⁶ usw.) zur Feststellung der Nationalität von Werken nutzen.

¹⁰ Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) verwaltet EU-Mittel für Bildung, Kultur, Audiovisuelles, Sport, bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligenarbeit; unter anderem verwaltet sie Fördermittel im Zusammenhang mit dem Programm „Kreatives Europa“, <https://eacea.ec.europa.eu>.

¹¹ www.isan.org.

¹² <https://eidr.org>.

¹³ <https://cineuropa.org/en/filmshome>.

¹⁴ www.europa-cinemas.org/en/search-film.

¹⁵ www.imdb.com/.

¹⁶ www.allocine.fr/.

Schließlich erklärten einige VoD-Anbieter, sie hätten noch keine Vorgehensweisen in Bezug auf die Kennzeichnung europäischer Werke entwickelt, da sie vor der Überarbeitung der AVMD-Richtlinie, die sich noch im Umsetzungsprozess befindet, nicht unbedingt verpflichtet gewesen seien, Quoten oder Sichtbarkeitsanforderungen in Bezug auf europäische Werke einzuhalten, deren Erfüllung schwieriger zu bewerten sei als die der bereits bestehenden Investitionsverpflichtungen (Investitionsverpflichtungen können durch eine bestimmte Menge an Produktionen erfüllt werden, während die Einhaltung der Anteils- oder Sichtbarkeitsanforderungen die Bewertung aller erklärten europäischen Werke erfordert).

4.1.2. Die Verwendung von Metadaten bei der Kennzeichnung audiovisueller Inhalte

Eine weitere Frage, die Interessenträgern der Industrie gestellt wurde, bezog sich auf Erwägungsgrund 35 der AVMD-Richtlinie, in dem es heißt: *„Die Kennzeichnung audiovisueller Inhalte, die als europäische Werke einzustufen sind, in deren Metadaten sollte gefördert werden, damit solche Metadaten Mediendiensteanbietern zur Verfügung stehen.“*

In diesem Zusammenhang sollten die Befragten aus der Industrie die Art der in Filmen und audiovisuellen Werken enthaltenen Metadaten angeben, die für die Kennzeichnung von Werken als europäische Werke nützlich wären. Einige Befragte erklärten, die obligatorische Nennung der Hauptbeteiligten (Regisseur, Drehbuchautor, Produzent) in den Metadaten könnte bei der Feststellung der Nationalität des jeweiligen Werks helfen. Ein Befragter wies darauf hin, dass der Nationalitätstest auf Grundlage der EACEA-Einstufungsvoraussetzungen Teil der Metadaten sein könnte. Andere Befragte gehen sogar noch weiter und schlagen vor, dass die Anbieter von Inhalten (Lizenzgeber) verpflichtet werden sollten, in den Metadaten von Filmen und audiovisuellen Werken das Hauptproduktionsland sowie die Qualifikation als europäisches Werk gemäß der Definition der AVMD-Richtlinie anzugeben (oder zumindest die Informationen, die für eine Feststellung erforderlich sind).

Darüber hinaus wurden die Interessenträger der Industrie gebeten, Vorschläge zu machen, wie diese Informationen am besten erfasst werden können, sowie die derzeitigen Vorgehensweisen der Industrie anzugeben, die bereits die Kennzeichnung der Nationalität europäischer Werke in den Metadaten berücksichtigen. Einige Mediendiensteanbieter schlugen die Einrichtung einer europaweiten Datenbank vor, die von den Rechteinhabern gefüllt werden sollte. Andere wiesen darauf hin, dass es besser wäre, wenn eine europäische Referenzstelle eine standardisierte „Europäische Werkkennzeichnung“ vergeben würde - eine Angabe, die in einer umfassenden, zentralen Datenbank zur Verfügung gestellt werden sollte. Ein Filmproduktions- und -vertriebsunternehmen meinte, die Qualifikation als „europäisches Werk“ sollte in der ISAN-Nummer enthalten sein.

Um jede Fehlinterpretation der Definition „europäisches Werk“ zu vermeiden, könnte es nach Ansicht eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters sinnvoll sein, die Behörden der Mitgliedstaaten oder eine unabhängige europäische Institution mit der Aufgabe zu betrauen, jedes in ihrem Hoheitsgebiet produzierte und/oder vertriebene

audiovisuelle Werk zu überprüfen und zu zertifizieren. Ein anderer öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter schlug vor, die Produzenten sollten ihre Produktionen nach europaweit einheitlichen Definitionen hinsichtlich der Nationalität kennzeichnen.

In erster Linie nutzt die Industrie nach Angaben unserer Befragten in Bezug auf die Kennzeichnung die Standardkennungen ISAN und EIDR.

4.2. Wege zur Feststellung der Nationalität von Filmen und audiovisuellen Werken

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, die Nationalität audiovisueller Werke zu bestimmen, darunter natürlich auch Filme als die Werke, für die die umfassendsten Qualifizierungen vorgenommen werden. Es gibt zwar in der Industrie insgesamt keinen Standardprozess, die folgende Liste enthält jedoch die wichtigsten Quellen, die von einigen zentralen Interessenträgern angegeben wurden:

- Ein von offiziellen Institutionen ausgestellter Nationalitätsnachweis.
- War der Interessenträger an der Produktion beteiligt, kennt er aus erster Hand den Grad der Beteiligung und Mitwirkung von Produzenten/Koproduzenten und damit auch die Nationalität des Films oder Werks.
- Vom Produzenten, Verleiher usw. angegebene Informationen (In einigen Fällen ist ein von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes ausgestellter Nationalitätsnachweis Teil der vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer zu übermittelnden Unterlagen; der Lizenznehmer kann sogar eine Kündigungsklausel für den Fall vorsehen, dass der Film oder das Werk letztendlich nicht als europäisch eingestuft wird).
- Die Nationalität wird anhand einer Reihe von Elementen wie dem Land der Niederlassung des Produktionsunternehmens, der Nationalität des Regisseurs usw. festgestellt.
- Informationen aus der EACEA-Datenbank (siehe unten), die allerdings nur für Filme mit MEDIA-Förderung verfügbar sind.
- Feststellung auf der Grundlage der Bedingungen der EACEA-Verleihförderung für europäische Filme.
- Informationen, die durch Kennungen wie ISAN oder EIDR bereitgestellt werden.
- Informationen, die von Datenbanken wie IMDb, Cineuropa, Lumiere, Allocine oder solchen nationaler Institutionen (wie German Films oder Swiss Films) bereitgestellt werden.

4.2.1. Standardkennungen und Datenbanken

Das Ziel von Standardkennungen im audiovisuellen Sektor ist es, einen eindeutigen Code für jedes einzelne Werk zu generieren, der dessen Identifizierung und den Austausch

grundlegender Informationen über die gesamte Wertschöpfungskette (Produktion, Postproduktion, Verleih, Vorführung und andere Formen des Konsums sowie Archivierung) erleichtert, insbesondere bei der Lizenzierung von Rechten und des Monitorings von Zuschauerzahlen, Einnahmen oder anderen Ergebnissen.

Die beiden wichtigsten vorliegenden Kennungen (ISAN und EIDR, unten beschrieben) verkündeten ihre Interoperabilität ab April 2019.¹⁷

4.2.1.1. ISAN

ISAN (*International Standard Audiovisual Number*)¹⁸ ist ein freiwilliges Nummerierungssystem und Metadatenmodell für die eindeutige und dauerhafte Identifizierung aller audiovisuellen Werke und Versionen davon, einschließlich Filme, Kurzfilme, Dokumentarfilme, Fernsehsendungen, Sportberichte, Werbeleistungen usw. ISAN wurde im Jahr 2000 ins Leben gerufen und wird als geistiges Eigentum der ISO von der ISAN International Agency (ISAN-IA) verwaltet, einer gemeinnützigen Schweizer Vereinigung, die von der ISO vertraglich beauftragt wurde.

Laut ISAN-IA beruhen die gesammelten Informationen einschließlich der Nationalität (Produktionsland) auf Angaben des Inhalteproduzenten ohne weitere Überprüfung durch die Vereinigung; viele Produzenten geben zwar die Informationen für diese Kennung an, es bleibt jedoch ein optionales Feld.

Die gesammelten Metadaten sind minimal und dienen in erster Linie der Identifizierung einzigartiger geistiger Schöpfungen, das heißt der Unterscheidung verschiedener Werke mit ähnlichen Merkmalen. Insofern ist Nationalität nicht die entscheidende Information zur Beurteilung der Einzigartigkeit des Werkes, und die ISO-Gruppe, die die ISAN standardisiert hat, hatte das Produktionsland zunächst als optionale Information definiert. Viele Produzenten stellen diese Informationen jedoch zur Verfügung und ISAN erwägt derzeit, diese Angabe verpflichtend zu machen.

4.2.1.2. EIDR

EIDR (*Entertainment Identifier Registry Association*)¹⁹ ist ein gemeinnütziger Branchenverband, der 2010 in den Vereinigten Staaten ins Leben gerufen wurde. Er verwaltet die EIDR-Kennung, ein eindeutiges universelles Kennungssystem und Metadatenmodell für Film- und Fernsehhalte. Das EIDR-Register basiert auf dem ISO-Industriestandard *Digital Object Identifier* (DOI), der zur Identifizierung von Inhaltsobjekten in der digitalen Welt verwendet wird.

Das Herkunftsland ist die vom EIDR erfasste Kennung, die der Nationalität von Filmen und audiovisuellen Werken am nächsten kommt. Die Nationalität des Regisseurs oder der Hauptbeteiligten ist zwar ein Anhaltspunkt, die Feststellung basiert jedoch auf dem Sitz der Produktionsunternehmen, nicht darauf, wo das Werk gedreht (oder vor- oder

¹⁷ www.isan.org/docs/news/Dual_Registration_PR.pdf.

¹⁸ www.isan.org.

¹⁹ <https://eidr.org>.

nachproduziert) wurde oder wer die Finanzierung bereitgestellt hat (es sei denn, dieser wird auch als Produktionsunternehmen im Abspann angegeben). Die Registranten sollen diese Kennung zwar angeben, es gibt jedoch einige Datensätze, für die dieses Feld keinen Wert enthält. EIDR beinhaltet derzeit mehr als 200 Dritt-IDs und andere Quellen, die für die Feststellung verwendet werden können. Jede EIDR-Nummer kann mit anderen IDs verknüpft werden.

EIDR überprüft kontinuierlich die Datensätze und nimmt Verbesserungen, das heißt Ergänzungen und Korrekturen vor. EIDR lässt zudem bis zu 32 Werte für Herkunftsländer zu, die aber nicht unbedingt in einer deterministischen Reihenfolge aufgeführt sind.

4.2.1.3. EACEA und die MEDIA-Filmdatenbank

Die MEDIA-Filmdatenbank²⁰ ist ein Datenspeicher für Filme, die im Rahmen des MEDIA-Programms, das von der Exekutivagentur für Kultur, Bildung und Audiovisuelles (EACEA) verwaltet wird, eine Verleihförderung beantragt haben. Titel können nach dem Namen des Films, Regisseur, Film-ID (von der Agentur vergeben), Jahr des Urheberrechts und Nationalität gesucht werden. Die Datenbank umfasst Filme, die von 2006 bis heute produziert wurden.

Die in der Datenbank enthaltenen Informationen über die Nationalität eines Films spiegeln die Klassifizierung wider, die während der Prüfung von Anträgen vorgenommen wurde. Gemäß den Antragsrichtlinien²¹ muss ein Film, um förderfähig zu sein, hauptsächlich von Unternehmen in Ländern produziert sein, die am MEDIA-Programm teilnehmen (allesamt europäische Länder), wobei maßgebliche Beteiligung von Berufspersonen, die Staatsangehörige/Einwohner der am Programm teilnehmenden Länder sind, gegeben sein muss. Die Nationalität eines Films wird nach der höchsten erreichten Punktzahl für eine bestimmte Nationalität ermittelt. Darüber hinaus müssen Antragsteller eine interoperable Standardkennung wie zum Beispiel eine ISAN- oder eine EIDR-Nummer beschaffen, um förderfähig zu sein.

"6.2 Förderfähige Aktivitäten

Der Film muss die folgenden Kriterien für Förderfähigkeit erfüllen:

[...]

- er muss mehrheitlich von einem oder mehreren Produzenten produziert sein, die in den am Teilprogramm MEDIA teilnehmenden Ländern ansässig sind (siehe Abschnitt 6.1). Um als tatsächliche Produzenten zu gelten, müssen die Produktionsunternehmen als solche im Abspann genannt werden. Elemente wie der Vorspann, die Urheberrechtsangabe im Abspann, die kreative Kontrolle, das Eigentum an den Verwertungsrechten und der Anteil am Gewinn können ebenfalls herangezogen werden, um zu bestimmen, wer der tatsächliche Produzent ist.

- er muss unter maßgeblicher Beteiligung (gemäß den Angaben im Abspann) von Berufspersonen produziert sein, die Staatsangehörige/Einwohner von Ländern sind, die am MEDIA-Teilprogramm teilnehmen und als solche im Abspann genannt werden (siehe Abschnitt 6.1). ‚Maßgebliche Beteiligung‘ ist definiert als mehr als 50 % der Punkte auf der

²⁰ <https://eacea.ec.europa.eu/MediaPgm/>.

²¹ https://eacea.ec.europa.eu/creative-europe/actions/media/media-sub-programme-calls-for-proposals-work-programme-2019-guidelines/8-support-for-distribution-non-national-films-distribution-selective-scheme-call-eacea-282018_en.

Grundlage der folgenden Tabelle. Die Summe kann je nach Art des Werks (Animation, Dokumentation usw.) variieren. Wenn Rollen geteilt werden, werden auch die Punkte entsprechend geteilt. Im Falle eines Gleichstandes (das heißt bei Punktgleichheit für mehrere Nationalitäten) entscheidet die Nationalität des Regisseurs (oder des folgenden Hauptbeteiligten in der untenstehenden Liste).“

Position	Punkte
Regisseur	3
Drehbuchautor	3
Komponist	1
Filmrolle 1	2
Filmrolle 2	2
Filmrolle 3	2
Produktionsdesign	1
Kameraführung	1
Schnitt	1
Ton	1
Drehort	1
Postproduktionsort	1
Insgesamt	19

Im Falle eines Gleichstandes (das heißt bei Punktgleichheit für mehrere Nationalitäten) entscheidet die Nationalität des Regisseurs (oder des folgenden Hauptbeteiligten in der Liste). In der jüngsten Praxis gab es, nachdem alle Daten zur Verfügung gestellt und überprüft waren, noch nie einen Fall, in dem es schwierig war, die Nationalität festzustellen.

4.3. Fazit

Das Mapping hat Vorgehensweisen und Probleme im Zusammenhang mit der Qualifikation von Werken als europäisch im Sinne der AVMD-Richtlinie – dies in Bezug auf die Einhaltung der Anteilsverpflichtung und der Sichtbarkeitsanforderungen - sowie als nationale Werke, was in der Regel mit dem Zugang zu öffentlichen Fördermitteln verbunden ist, aufgezeigt.

Aus der Analyse der Angaben der Befragten lässt sich ableiten, dass das Hauptproblem hinsichtlich der Definition der Nationalität von Filmen und audiovisuellen Werken für den Zugang zu Filmfördermitteln die Uneinheitlichkeit der bestehenden Standards auf nationaler Ebene zu sein scheint. Obwohl viele Befragte angaben, dass eine Lösung darin bestehen könnte, eine Datenbank zu erstellen, in der die Daten zur Nationalität von den verschiedenen offiziellen Institutionen in ganz Europa zusammengeführt werden, bleibt das Problem bestehen, dass die Feststellung der

Nationalität nicht eindeutig ist (ein und dasselbe Werk kann mehrere Nationalitäten haben, je nach den nationalen Anteilen an der Koproduktion).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Feststellung der Nationalität nicht die Frage lösen würde, ob ein Werk europäisch ist oder nicht, da die Tatsache, dass ein Film oder ein audiovisuelles Werk von einem EU-Land als national angesehen wird, nicht automatisch bedeutet, dass der Film als europäisches Werk im Sinne der AVMD-Richtlinie gilt: So kann zum Beispiel eine mehrheitliche Nicht-EU-Koproduktion mit einem EU-Land, die im Rahmen eines bilateralen Abkommens produziert wird, im koproduzierenden EU-Land als nationales Werk angesehen werden, aber nicht als europäisches Werk für die Quotenzwecke gelten (da es sich um eine EU-Minderheitskoproduktion handeln würde, die daher gemäß der Definition von „europäischen Werken“ in der AVMD-Richtlinie nicht für Quoten qualifiziert wäre).

Obwohl einige Interessenträger erklärten, dass sie verschiedene Methoden zur Feststellung des europäischen Charakters eines Werks verwenden (am häufigsten den Nationalitätstest in den Leitlinien der EACEA für Antragsteller), sei unbedingt darauf hingewiesen, dass diese nicht der Definition aus der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) entsprechen. So wird in jedem Fall verlangt, dass das Werk mehrheitlich von Produzenten aus den qualifizierten Ländern produziert wird. Nach den EACEA-Richtlinien handelt es sich dabei um Produzenten, die in den Ländern ansässig sind, die am Teilprogramm MEDIA teilnehmen. Die AVMD-Richtlinie berücksichtigt hingegen Werke mit Ursprung in EU-Mitgliedstaaten, Werke mit Ursprung in europäischen Drittstaaten, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats sind, Werke, die im Rahmen von Abkommen zwischen der EU und Drittländern im audiovisuellen Sektor koproduziert werden und EU-Mehrheitskoproduktionen im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern.

Bei der Feststellung der Nationalität von Werken ist zu beachten, dass Kinofilme häufiger standardisiert und systematisch bewertet werden als audiovisuelle Werke, da die meisten nationalen Filmzentren diese Aufgabe entweder (zumindest bei öffentlich geförderten Filmen) zur Ausstellung eines offiziellen Nationalitätsnachweises oder zur Zusammenstellung der Informationen für statistische Zwecke wahrnehmen. Dessen ungeachtet stellen viele Länder keine Nationalitätsnachweise aus.

Außerdem reichen Indikatoren wie das Herkunftsland oder das Land der Niederlassung der Produzenten oder Koproduzenten nicht aus, um festzustellen, ob ein Werk als europäisch angesehen werden kann, da es auf den Anteil der Beteiligung der einzelnen Koproduzenten ankommt, und diese Zahlen scheinen nicht immer verfügbar zu sein. Darüber hinaus basieren einige Qualifizierungssysteme auf Indikatoren wie der Nationalität der Hauptbeteiligten und der Besetzung, und diese Informationen sind nicht immer verfügbar.

Hinsichtlich Metadaten und Kennzeichnung schlugen die meisten Befragten vor, einheitliche Standards zur Feststellung der Nationalität (oder der Qualifikation als europäisches Werk) eines Films oder audiovisuellen Werks festzulegen; mehrere Befragte sprachen sich für die Einrichtung einer einheitlichen Datenbank aus, um das vorherrschende Problem der Verschiedenheit und des großen Gemenges an angewandten Kriterien zu

überwinden, und um diese Informationen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen - entweder direkt für die Rechteinhaber zugänglich oder von nationalen oder europäischen Behörden verwaltet. In einigen wenigen Fällen schlugen die Befragten vor, die Kennzeichnung nach einheitlichen Standards verpflichtend zu machen oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem Mediendiensteanbieter ermöglichen, die Feststellung selbst vorzunehmen. Der Nutzen dieser vorgeschlagenen Vorgehensweisen für die Beurteilung der Einhaltung des Anteils europäischer Werke und der Sichtbarkeitsanforderungen, die in der AVMD-Richtlinie festgelegt sind, wäre davon abhängig, dass nur Metadaten indiziert werden, die auf der darin enthaltenen Definition von „europäischen Werken“ basieren. Und damit wiederum Metadaten zur Nationalität möglichst nützlich sind, sollte der Anteil der Beteiligung der Koproduzenten jedes teilnehmenden Landes enthalten sein.

5. Länderübersicht

Die Länderübersicht zu folgenden Ländern:

- AT - Österreich,
- BE - Belgien (Flämische Gemeinschaft),
- BE - Belgien (Französische Gemeinschaft),
- BG - Bulgarien,
- CY - Zypern,
- CZ - Tschechische Republik,
- DE - Deutschland,
- DK - Dänemark,
- EE - Estland,
- ES - Spanien,
- FI - Finnland,
- FR - Frankreich,
- GB - Vereinigtes Königreich,
- GR - Griechenland,
- HR - Kroatien,
- HU - Ungarn,
- IE - Irland,
- IT - Italien,
- LT - Litauen,
- LU - Luxemburg,
- LV - Lettland,
- MT - Malta,
- NL - Niederlande,
- PL - Polen,
- PT - Portugal,
- RO - Rumänien,
- SE - Schweden,
- SI - Slowenien und
- SK - Slowakei

sind in der vollständigen elektronischen Verfassung auf der Webseite der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle verfügbar unter: <https://go.coe.int/iTeFY>

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

